

## **TÄTIGKEITSBERICHT**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2024**

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	4
1.1	Das Petitionsrecht	4
1.1.1	Was macht der Petitionsausschuss?	4
1.1.2	In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?	4
1.1.3	Wer darf eine Petition einreichen?	5
1.1.4	Wie wird eine Petition eingereicht?	5
1.2	Das parlamentarische Petitionsverfahren	5
1.3	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.3.1	Sammelpetitionen und Einzelpetitionen	7
1.4	Ausschusssitzungen	8
1.5	Abschließende Behandlung von Eingaben	9
1.5.1	Überweisung an die Landesregierung als Material	10
1.5.2	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	11
1.5.3	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	12
1.6	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	12
1.6.1	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	12
1.6.2	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	13
1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	14
1.8	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	15
1.9	Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Bremen	17
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	18
2.1	Staatskanzlei	18
2.1.1	Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnungen	18
2.2	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	19
2.2.1	Familie aus der Ukraine möchte in Berlin leben	19
2.2.2	Muss einer Spielhalle die glücksspielrechtliche Erlaubnis entzogen werden?	20
2.3	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	21
2.3.1	Forderung nach höherer Vergütung von Gefangenenarbeit	21
2.4	Finanzministerium	22
2.4.1	Besteuerung der Rentenempfänger im Ausland	22
2.4.2	Petenten fordern Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern	23
2.5	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	24
2.5.1	Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zulassen?	24
2.5.2	Wie groß darf der Hafen der kleinen Insel sein?	26
2.5.3	Ist der Bau der Ortsumgehung Schwerin-Nord wirklich erforderlich?	28
2.5.4	Protest gegen Flüssiggasterminal vor Rügen	30
2.6	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	31
2.6.1	Verbot von Schreckschussgeräten zur Vergrämung der Tiere von Ackerflächen	31
2.6.2	Aus für das Regenbogencamp in Prerow?	32
2.6.3	Forstbehörde versagt Zustimmung zu Wohnbauhaben	34

	<b>Seite</b>	
2.7	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	36
2.7.1	Aus für das Schülerlabor?	36
2.7.2	Ünnerricht up Platt	36
2.7.3	Schülerbeförderung – Die Dritte	37
2.8	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	38
2.8.1	Medizinstudienplatzvergabe über die Landarztquote	38
2.8.2	Keine Bauherrenpflichten bei bloß vermuteten Bodendenkmalen	39
2.9	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	41
2.9.1	Verzögerungen bei der Opferentschädigung	41
2.9.2	Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderungen	42
3.	Statistik	44
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2024	44
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2024	45
3.3	Anzahl der 2024 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	46
3.4	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2024	47
3.5	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2020 bis 2024	48
3.6	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	49
3.7	Zugang der 2024 eingereichten Petitionen	50
3.8	Übersicht der Petitionen im Jahr 2024, nach Anliegen aufgeschlüsselt	51
3.9	Schwerpunkte der Petitionen im Jahr 2024	54

## **1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit**

### **1.1 Das Petitionsrecht**

*„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“*

So lautet Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Es ermöglicht jeder Person, die sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, sich an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Darüber hinaus können auch Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zur Gesetzgebung an das Parlament gerichtet werden. Aber nicht nur das Parlament, sondern jede öffentliche Stelle im Land, also jedes Amt und jede Behörde, kann Adressat einer Petition sein. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petentinnen und Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen.

#### **1.1.1 Was macht der Petitionsausschuss?**

Zur Behandlung und Prüfung der Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, bestellt der Landtag gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verf M-V den Petitionsausschuss.

Dieser setzt sich derzeit aus 13 Abgeordneten zusammen, die jede einzelne Petition prüfen. Um eine fundierte Prüfung zu gewährleisten, hat der Ausschuss die Möglichkeit, die Petitionen mit Behördenvertretern zu beraten, Ortsbesichtigungen durchzuführen und Sachverständige sowie die Petenten anzuhören. Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für berechtigt, kann er empfehlen, dass die Landesregierung die Angelegenheit noch einmal überprüft oder das Anliegen in Gesetze, Verordnungen oder Initiativen einbezieht. In diesen Fällen muss die Landesregierung dem Petitionsausschuss über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine genaue Darstellung des Verfahrensablaufs findet sich unter Ziffer 1.2.

#### **1.1.2 In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?**

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, überprüft, aufhebt oder abändert.

### **1.1.3 Wer darf eine Petition einreichen?**

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, denn diese sind Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu erfassen, sie also grundrechtsmündig sind.

Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Vorlage einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen.

### **1.1.4 Wie wird eine Petition eingereicht?**

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen stets in schriftlicher Form eingereicht werden – entweder auf dem Postweg oder über das Online-Formular auf der Internetseite des Landtages (<https://www.landtag-mv.de/petition>). Eine einfache E-Mail reicht nicht. Voraussetzung ist auch, dass der Name und die Anschrift des Absenders angegeben sind. Wenn nicht das Online-Formular genutzt wird, muss die Petition unterschrieben sein.

## **1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren**

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in § 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahingehend, ob sie die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gemäß Artikel 10 Verf M-V sowie gemäß §§ 1 und 2 PetBüG M-V erfüllt. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und gegebenenfalls eine Vollmacht beigelegt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und gegebenenfalls die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen der Landesregierung, gegebenenfalls aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. Jedes Ausschussmitglied hat dabei die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, gegebenenfalls mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach Abschluss der Prüfung fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag die Ausschussbeschlüsse zu den behandelten Petitionen in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für begründet, wird die Petition der Landesregierung mit der Aufforderung überwiesen, der Beschwerde abzuhelpen oder zumindest erneut zu überprüfen und nach Lösungsmöglichkeiten zugunsten der Petentinnen und Petenten zu suchen. In diesen Fällen ist die Landesregierung verpflichtet, dem Ausschuss innerhalb von sechs Wochen einen Bericht zum weiteren Umgang mit der Beschwerde zu erstatten. Zudem besteht die Möglichkeit, der Landesregierung eine Petition mit der Maßgabe zu überweisen, sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, in Verordnungen oder in Initiativen und Untersuchungen einzubeziehen. In diesen Fällen muss das zuständige Ministerium dem Petitionsausschuss spätestens nach einem Jahr über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine umfassende Darstellung der möglichen Abschlüsse eines Petitionsverfahrens sowie statistische Angaben zum Berichtszeitraum finden sich unter Ziffer 1.5 des Berichtes.

### **1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben**

Im Jahr 2024 gingen 249 Petitionen beim Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ein. Damit ist die Zahl der Petitionen in etwa so hoch wie im Vorjahr 2023 mit 256 Petitionen.

Die Themen sind sehr vielfältig, wie die Übersicht in Ziffer 3.9 zeigt. Einen Schwerpunkt bilden die Bereiche Verkehrswesen und Bildungswesen.

Die Petitionen zum Verkehrswesen beziehen sich zum einen schwerpunktmäßig auf die Verkehrssituation in Ortschaften. So beschwerten sich Anwohner in verschiedenen Fällen darüber, dass die Geschwindigkeit nicht eingehalten wird und die engen Straßen nicht geeignet sind, um den Schwerlastverkehr aufzunehmen. Das führe zu Lärmbelästigungen und zur Gefährdung der Einwohner. Die Beschwerden gingen oft mit Forderungen nach verschiedenen Maßnahmen einher, um die Sicherheit für die Einwohner zu gewährleisten. Darüber hinaus gingen Vorschläge oder Beschwerden zum Schienenverkehr ein. Andere Petenten wiederum forderten ein kostenloses oder ermäßigtes Deutschland-Ticket für bestimmte Personengruppen.

Die Petitionen zum Bildungsbereich enthielten vor allem Vorschläge zu Unterrichtsinhalten sowie Beschwerden über Lehrkräfte oder Schulleitungen. Auch die Inklusion war erneut Thema. Weiterhin gab es Vorschläge zur Feriengestaltung und zur Abmeldung vom Religionsunterricht sowie die Forderung nach einem bundesweit gleichartigen und gleichwertigen Schulwesen und nach einer höheren Vergütung für Referendare.

### **1.3.1 Sammelpetitionen und Einzelpetitionen**

Petitionen können, wie bereits erwähnt, auch von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht werden, indem der Petition eine Unterschriftenliste mit den Anschriften und Namen der Unterstützer beigelegt wird. In diesem Fall spricht man von einer Sammelpetition. Im Jahr 2024 sind sechs Sammelpetitionen mit insgesamt 512 Unterschriften beim Petitionsausschuss eingegangen. Gegenstand dieser Sammelpetitionen war u. a. der Tod von Kegelrobben an der Ostseeküste Rügen (275 Unterschriften), der Hochwasserschutz in Michaelsdorf, einem kleinen Ort auf einer Halbinsel im Bodstedter Bodden (119 Unterschriften), sowie die Verkehrssituation in einem Ortsteil der Gemeinde Sponholz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) mit 101 Unterschriften.

Neben den klassischen Sammelpetitionen, deren Unterschriften im öffentlichen Raum auf Straßen, Marktplätzen oder durch Auslegung eingeworben werden, haben sich die privaten Petitionsplattformen als Möglichkeit etabliert, um Interessen und Forderungen zu artikulieren. Werden Petitionen, die zunächst auf einer privaten Internetplattform zur virtuellen Mitzeichnung eingestellt waren, an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet, wird hierzu ein Petitionsverfahren durchgeführt, sofern die weiteren Voraussetzungen – insbesondere eine Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder anderer Träger öffentlicher Verwaltung sowie die Schriftform – gegeben sind.

Im Jahr 2024 erreichten den Petitionsausschuss fünf Petitionen mit insgesamt 24 591 Mitzeichnungen. 17 806 Unterstützer fand die Petition gegen die geplante Abschiebung eines Georgiers. Neben den bereits oben benannten 275 Unterschriften hatte der BUND M-V seine Petition auch auf einer privaten Petitionsplattform eingestellt und dort 3 502 Unterschriften gesammelt, um zu erreichen, dass der Tod von Kegelrobben an der Ostseeküste Rügens aufgeklärt wird und flächendeckende Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Auf die gleiche Weise hatte der Bundesverband Musikunterricht 2 915 Unterstützer für die Forderung gewinnen können, den Zugang zu musikalischer Bildung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfassend zu gewährleisten und dementsprechend den Musikunterricht in allen Schulstufen fest zu verankern.

Zählt man sowohl die klassisch als auch online gesammelten Unterschriften zusammen, fanden die an den Landtag gerichteten Sammelpetitionen zum Zeitpunkt des Petitionseingangs rund 25 100 Unterstützer. Die vorgenannten Beispiele sowie die Zahl der Unterschriften machen deutlich, dass sich Sammelpetitionen eher auf Themen im allgemeinen Interesse beziehen und sie somit mehr ein Instrument der Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess darstellen.

Individualbeschwerden hingegen beziehen sich in der Regel auf Einzelfälle behördlichen Handelns oder Unterlassens. Hier wird besonders deutlich, dass dem Petitionsausschuss auch eine Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung zukommt, indem er die vorgebrachten Vorwürfe überprüft. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren.

Sowohl die Sammelpetitionen als auch die Individualbeschwerden geben den Abgeordneten des Petitionsausschusses und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern darüber Auskunft, wie die Bürgerinnen und Bürger hierzulande auf Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und der Verwaltung sowie auf Gesetze reagieren.

#### **1.4 Ausschusssitzungen**

Im Berichtszeitraum 2024 hat der Petitionsausschuss 18 Sitzungen durchgeführt, davon vier Ortsbesichtigungen. Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind gemäß der Geschäftsordnung des Landtages in der Regel nicht öffentlich. Der Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Diese Möglichkeit hat der Ausschuss im Jahr 2024 für die Ortsbesichtigungen sowie die Beratung von zwei Petitionen genutzt.

In den 18 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 36 Petitionen mit Regierungsvertretern sowie Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn Ausschussmitglieder nach erfolgter Sachverhaltsermittlung noch weiteren Klärungsbedarf haben oder wenn Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. Insgesamt 122 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit befassten Abgeordneten (sogenannte Berichterstatter) beantragt wird, wenn im schriftlichen Berichterstatterverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Vertretern der Landesregierung auch Vertreter von Gemeinden, Städten, Ämtern und Landkreisen teil.

Außerdem wurden Vertreter des Straßenbauamtes Schwerin, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg und des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, des Nationalparkamtes Vorpommern, der Landesforstanstalt und des Forstamtes Bad Doberan angehört. Über die Behörden hinaus standen auch der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, die Gewerkschaft der Polizei, die Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V und der Mühlenverein Mecklenburg-Vorpommern e. V. für die Fragen der Abgeordneten zur Verfügung. Auch der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde in die Beratung einzelner Petitionen einbezogen. Zu sechs Petitionen wurden die Petenten zur Beratung eingeladen. Die Teilnahme von Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch wie auch die Herstellung der Öffentlichkeit vom Ausschuss beschlossen werden.

### **1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben**

Im Berichtszeitraum 2024 hat der Landtag insgesamt 188 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss abgeschlossen.

In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2024 hat der Petitionsausschuss insgesamt drei Sammelübersichten vorgelegt.

In 39 Fällen hat der Petitionsausschuss von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen erfüllten die Petitionen nicht die formalen Voraussetzungen – wie die handschriftliche Unterzeichnung, die auch nach entsprechendem Hinweis des Petitionsausschusses nicht nachgereicht wurde – oder es fehlte an einer rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes. Das ist z. B. in privatrechtlichen Streitigkeiten der Fall. Darüber hinaus forderten Petenten die Überprüfung gerichtlicher Verfahren oder gerichtlicher Entscheidungen. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Zudem erreichten den Petitionsausschuss auch wiederholt Eingaben, die kein konkretes überprüfbares Anliegen erkennen ließen.

Sofern keine Zuständigkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes vorliegt, wird die Petition gemäß § 2 Absatz 3 PetBüG M-V an die zuständige Stelle weitergeleitet. Entsprechend dieser Vorgabe wurden 2024 neun Petitionen an den Deutschen Bundestag weitergegeben.

Von den im Berichtszeitraum abgeschlossenen Petitionen konnte in 24 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. Im Ergebnis der Prüfung von 102 Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Petenten zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind.

Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden – in zulässiger Weise – nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen. Eine solche Empfehlung hat der Petitionsausschuss im Jahr 2024 nicht abgegeben. Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung oder andere Initiativen anregen (siehe Ziffer 1.5.1). Sieht der Petitionsausschuss Kritik am Handeln der Behörden oder möchte er auf ein Anliegen von Petenten aufmerksam machen, kann er die Petition zur Kenntnisnahme überweisen (siehe Ziffer 1.5.2). Der Landtag hat im Berichtszeitraum 2024 auf Empfehlung des Petitionsausschusses insgesamt 23 Petitionen an die Landesregierung und elf Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

### **1.5.1 Überweisung an die Landesregierung als Material**

Im Jahr 2024 hat der Landtag insgesamt 15 Petitionen an die Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen ist der Landtag der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, in Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Von diesen 15 Petitionen wurden sechs Petitionen an das Finanzministerium, fünf Petitionen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, vier Petitionen an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, zwei Petitionen an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und jeweils eine Petition an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten überwiesen. In vier Fällen wurde die Petition an zwei Ministerien weitergeleitet. Mit der Überweisung der Petitionen werden die Ministerien gebeten, innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Forderung nach einer Geschwindigkeitsreduzierung für einen Straßenabschnitt innerhalb eines Ortes,
- die Forderung nach einer Änderung des § 12a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 30 des Landesbesoldungsgesetzes, wonach Zeiten einer systemnahen Tätigkeit in der DDR sowie die vor dieser Tätigkeit liegenden Zeiten nicht ruhegehaltfähig sind (siehe Ziffer 2.4.2),
- die Forderung nach einer Änderung des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung zugunsten von Menschen mit Behinderung, welche eine Wohngemeinschaft gründen wollen (siehe Ziffer 2.9.2),
- die Forderung nach einer Änderung des Rahmenplans Gesundheitserziehung,
- die Forderung, das Recht von Menschen mit geistiger Behinderung auf selbstbestimmtes Wohnen mit bezahlbarem Wohnraum und weitergehenden Unterstützungsangeboten zu stärken,

- die Bitte um eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis,
- die Forderung nach einer Anpassung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dahingehend, dass der Facharztvorbehalt auch in der Erbringung privatärztlicher Leistungen zum Standard gemacht und so eine Kostensteigerung im Bereich der Beihilfe verhindert wird,
- die Forderung, die Richtlinien zur Kennzeichnung von Bau- und Bodendenkmalen dahingehend zu ändern, dass es auch Bürgern und Vereinen nach Antragstellung ermöglicht wird, denkmalgeschützte Bauwerke zu kennzeichnen,
- die Forderung, die Züge auf der Strecke RE 4 Lübeck – Stettin bedarfsorientiert einzusetzen, und
- die Forderung, dass Werbung für Sportwetten im Fernsehen und im Internet erst ab 23 Uhr gezeigt werden darf sowie „Lootboxen“ in Computerspielen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten werden sollen.

Ein Teil dieser Petitionen wurde darüber hinaus auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe Ziffer 1.5.3).

### **1.5.2 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme**

Der Landtag hat der Landesregierung im Jahr 2024 auf Empfehlung des Petitionsausschusses acht Petitionen überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- Vorschläge zur Gewährleistung einer angemessenen medizinischen Versorgung an der Kinder- und Jugendklinik der Universitätsmedizin Rostock,
- die Umstrukturierung in der Landesarchäologie (siehe Ziffer 2.8.2),
- die Forderung nach einer Einstellung der Planungen für die Ortsumfahrung Schwerin-Nord (siehe Ziffer 2.5.3),
- die Beschwerde über die von einem Landwirt eingesetzten Knallschreckgeräte zur Vergrämung der Tiere von seinen Ackerflächen verbunden mit der Forderung, derartige Vergrämungsmethoden zum Schutz von Tieren und Menschen zu verbieten (siehe Ziffer 2.6.1),
- die Forderung nach geschlechtsspezifischen Eintragungen von Frauen im Handelsregister als Geschäftsführerinnen und Gesellschafterinnen oder alternativ einer Eintragung geschlechtsunabhängiger Tätigkeitsbezeichnungen,
- die Forderung nach einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises und
- die Forderung nach Erteilung der Zustimmung der Forstbehörde zum Zwecke der Bebauung eines Grundstückes mit einem Wohnhaus (siehe Ziffer 2.6.3).

Vier dieser Petitionen wurden an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, je zwei Petitionen an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit sowie an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und je eine Petition an die Staatskanzlei, das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport überwiesen. In drei Fällen wurde die Petition an zwei Ministerien weitergeleitet.

### **1.5.3 Überweisung an die Fraktionen des Landtages**

Im Berichtszeitraum 2024 hat der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses elf Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme überwiesen, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten aufmerksam zu machen. Diese Petitionen sind größtenteils Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden. In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, neben der Landesregierung auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung mit diesen Themen zu sensibilisieren.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Umstrukturierung in der Landesarchäologie (siehe Ziffer 2.8.2),
- die Forderung nach einer Einstellung der Planungen für die Ortsumfahrung Schwerin-Nord (siehe Ziffer 2.5.3),
- die Forderung nach einer Änderung des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung zugunsten von Menschen mit Behinderung, welche eine Wohngemeinschaft gründen wollen (siehe Ziffer 2.9.2),
- die Forderung, das Recht von Menschen mit geistiger Behinderung auf selbstbestimmtes Wohnen mit bezahlbarem Wohnraum und weitergehenden Unterstützungsangeboten zu stärken,
- die Bitte um eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis,
- die Forderung, die Richtlinien zur Kennzeichnung von Bau- und Bodendenkmälern dahingehend zu ändern, dass es auch Bürgern und Vereinen nach Antragstellung ermöglicht wird, denkmalgeschützte Bauwerke zu kennzeichnen,
- die Forderung, die Züge auf der Strecke RE 4 Lübeck – Stettin bedarfsorientiert einzusetzen,
- die Forderung, dass Werbung für Sportwetten im Fernsehen und im Internet erst ab 23 Uhr gezeigt werden darf sowie „Lootboxen“ in Computerspielen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten werden sollen, und
- die Forderung nach einer Änderung des § 12a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 30 des Landesbesoldungsgesetzes, wonach Zeiten einer systemnahen Tätigkeit in der DDR sowie die vor dieser Tätigkeit liegenden Zeiten nicht ruhegehaltfähig sind.

### **1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn allen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

#### **1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Den Petitionsausschuss und den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eint das gemeinsame Anliegen, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der Verwaltung zu unterstützen. Unterschiede gibt es bei der Herangehensweise und den Möglichkeiten der Einflussnahme. Daher ergänzen sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung.

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Absatz 1a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2024 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Abgleiches hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne jedoch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken. In diesem Sinne wurden in einigen Fällen Informationen zu den Petitionen, die von beiden Stellen bearbeitet wurden, ausgetauscht. Auf diese Weise wird vermieden, dass die jeweils zuständige Behörde zweimal in derselben Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird.

Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasst, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es – das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt – sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, sieht § 8 Absatz 2 PetBüG M-V vor, dass er die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Absatz 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

#### **1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird immer dann in die Sachverhaltsaufklärung und Beratung miteinbezogen, wenn die Petitionen Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand haben. Im Berichtszeitraum 2024 hat der Petitionsausschuss lediglich zu einer Petition eine Stellungnahme des Landesbeauftragten eingeholt.

### **1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verf M-V und § 21 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 29. Februar 2024 seinen 29. Bericht zugeleitet. Diese Unterrichtung „29. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2023“ auf Drucksache 8/3490 ist gemäß der Amtlichen Mitteilung vom 20. März 2024 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschafts- und Europaausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung in seiner Sitzung am 3. Juli 2024 und abschließend am 11. September 2024 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und folgende Empfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag nimmt den 29. Bericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2023 zur Kenntnis und fordert die Landesregierung auf,
  - a) bei Gesprächen mit der kommunalen Ebene auf die Möglichkeit der entsprechend dem Kommunalabgabengesetz vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Kurabgabe für Menschen mit Behinderungen oder notwendigen Begleitpersonen in den Kurabgabesatzungen hinzuweisen.
  - b) darauf hinzuwirken, dass persönliche Beratungsangebote vor Ort (z. B. Rentenversicherung) nicht weiter eingeschränkt werden, insbesondere für Personen mit Beeinträchtigungen.
  - c) sich für die bedarfsgerechte Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Gesprächen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten lösungsorientiert einzusetzen.
2. Der Landtag bedankt sich für das Engagement und die geleistete Arbeit des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

II. die Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/3490 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.“

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 8/4140 in seiner 88. Sitzung am 26. September 2024 zu.

### **1.8 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag**

Im Berichtszeitraum 2024 wurden neun Petitionen (2023: 30 Petitionen) zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Hierbei handelt es sich zum einen um Beschwerden über Behörden, die unter die Aufsicht des Bundes fallen, wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und das Auswärtige Amt. Zum anderen fallen hierunter Petitionen, die auf eine Änderung bundesgesetzlicher Vorgaben wie das Cannabisgesetz, das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz oder steuerrechtliche Vorschriften gerichtet sind. Ein Schwerpunkt wie in den vergangenen Jahren ist nicht zu erkennen.

In drei Fällen hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen.

In einem Fall hatte die Petentin, die den Kurs „Chor und Gesang“ an einer Volkshochschule besucht, gefordert, dass für dieses Kursangebot keine Umsatzsteuer erhoben wird. Hintergrund war, dass aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem Jahr 2025 auf Leistungen und Angebote, die auch private Unternehmen erbringen oder erbringen könnten, Umsatzsteuer abführen müssen. Aufgrund dessen wurden innerhalb der Kommunen alle Leistungen hinsichtlich einer Umsatzsteuerpflicht auf den Prüfstand gestellt. Der Petitionsausschuss kam im Ergebnis seiner Prüfung zu der Auffassung, dass durch eine Umsatzsteuerpflicht für kommunale und gemeinwohlorientierte Erwachsenenbildungsangebote der Fortbestand und die Auftragserfüllung der Volkshochschulen gefährdet ist, da sich diese unmittelbar auf die Teilnahmeentgelte auswirken und damit für viele Menschen den Zugang zu Erwachsenenbildungsangeboten erschweren würde. In einem Rechtsgutachten, das der Deutsche Volkshochschul-Verband e. V. in Auftrag gegeben und dem Bundesfinanzministerium übermittelt hatte, wurde festgestellt, dass es nicht nur grundsätzlich möglich, sondern auch sachlich geboten ist, den vorhandenen nationalen Spielraum für eine einrichtungsbezogene Befreiung der Bildungsleistungen von Volkshochschulen zu nutzen. In Anbetracht dessen wurde der Deutsche Bundestag darum gebeten, sich für eine europarechtskonforme Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen von Volkshochschulen einzusetzen.

Im zweiten Fall hatte der Petent kritisiert, dass die Norm des § 43a SGB XI pflegebedürftige und pflegeversicherte Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe im Vergleich zu anderen Pflegeversicherten schlechterstellt. Da die Landesregierung diese Auffassung teilt, hat sie sich dafür eingesetzt, diese Ungleichbehandlung zu beenden, zuletzt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG). Der Deutsche Bundestag hat die aus § 43a SGB XI resultierende Ungleichbehandlung mit dem am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen PUEG jedoch nicht aufgehoben.

Die Landesregierung hat signalisiert, dass sie weiterhin jede Möglichkeit nutzen wird, die Bundesregierung aufzufordern, Hindernisse bei der Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu Leistungen der Pflegeversicherung für alle Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und die Pauschalleistung des § 43a SGB XI zu reformieren. Der Landtag hat daher beschlossen, die Petition dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, um das Anliegen des Petenten insoweit zu prüfen.

Im dritten Fall hatte ein Referendar im Lehramt auf seine schwierige finanzielle Situation aufmerksam gemacht, die durch die Finanzierung des Studiums mit einem staatlich geförderten Studienkredit der KfW weiter verschärft wird. Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass die Ausgestaltung der Darlehensbedingungen des KfW-Studienkredits und damit die Entwicklung des Zinssatzes zwar grundsätzlich der KfW obliegt. Da sich die Bundesregierung jedoch veranlasst sah zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die Zinsen eines KfW-Studienkredits dauerhaft niedrig zu halten, wurde die Petition dem Deutschen Bundestag zugeleitet, damit sie in diese Prüfungen einbezogen werden kann.

Der Landtag hat im Jahr 2024 zudem 20 Petitionen (2023: 9 Petitionen) abschließend behandelt, die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a.

- die Forderung nach einer Änderung des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung zugunsten von Menschen mit Behinderung, welche eine Wohngemeinschaft gründen wollen,
- die Forderung nach der Weiterführung und Verstärkung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“,
- die Forderung nach einer Wiedereinführung von Subventionen für Photovoltaikanlagen,
- die Forderung nach einer Klarstellung, dass Alkohol (und andere Suchtmittel) enthaltende Produkte, deren Konsum nicht mit dem Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr vereinbar ist, kein Reisebedarf im Sinne der Ausnahmeregelungen des Ladenschlussgesetzes sind,
- die Forderung, entschiedener gegen die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vor dem Hintergrund des Schengener Abkommens vorzugehen,
- die Forderung nach einer besseren Bezahlung des Personals in den Kindertagesstätten und in der Ausbildung zur staatlichen Sozialassistenten,
- die Forderung im Sinne des Brandschutzes, dass das Parken von Elektrofahrzeugen und die Installation von Ladestationen nur auf Parkflächen in Tiefgaragen erlaubt werden soll, wenn diese zum Straßenniveau keinen Höhenunterschied aufweisen,
- die Forderung nach geschlechtsspezifischen Eintragungen von Frauen im Handelsregister als Geschäftsführerinnen und Gesellschafterinnen oder alternativ die Eintragung geschlechtsunabhängiger Tätigkeitsbezeichnungen,
- die Forderung, das Rauchen in Personenkraftfahrzeugen bei Anwesenheit Minderjähriger und/oder Schwangerer zu verbieten,
- die Forderung, dass Rentenerhöhungen aus der Rehabilitierung bei Leistungen der Versorgungsanstalt von Bund und Ländern anrechnungsfrei gestellt werden,
- die Forderung, die Finanzierung und Subvention der Kirchen aus Steuermitteln einzustellen,
- die Forderung nach der Einführung von jährlich zwei Schulstunden für Erste-Hilfe-Maßnahmen, insbesondere zur Wiederbelebung, spätestens ab der 7. Klasse und bis zum Ende der Schulzeit,

- die Forderung, den von Pflegebedürftigen insbesondere in der vollstationären Pflege zu zahlenden Eigenanteil in seiner Höhe gesetzlich zu begrenzen und über die gesamte Dauer der Pflegebedürftigkeit planbar zu gestalten,
- die Forderung, das Bogenschießen auf Wildvögel gesetzlich zu untersagen,
- die Forderung nach einer besseren medizinischen Versorgung von Nesselsucht-Patienten, der Kostenübernahme von notwendigen Medikamenten und einer besseren Ursachenforschung sowie mehr Verständnis für die Krankheit,
- die Forderung, personenbezogene Daten im Handelsregister vor Missbrauch und krimineller Ausbeutung ausreichend gesetzlich zu schützen,
- die Forderung, dass ein Austritt aus der Kirche auch Menschen ohne festen Wohnsitz sowie Menschen, die im Ausland leben, offenstehen muss,
- die Forderung nach einem umfassenden Maßnahmenpaket zur Umstellung des Bausektors auf nachhaltiges Bauen und Betreiben von Gebäuden, soweit das Thema in den Lehr- und Studienplänen zu verankern ist,
- die Forderung nach strengeren Dokumentations- und Kontrollverpflichtungen in der psychiatrischen Pflege und nach einer obligatorischen Obduktion von in solchen Einrichtungen verstorbenen Personen und
- die Forderung nach einem Verbot für den Einsatz von Schneekanonen für den Wintersport zum Schutz der Umwelt.

#### **1.9 Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Bremen**

Im zweijährigen Rhythmus treffen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder zu einem fachlichen Austausch. Im Jahr 2024 fand diese Tagung im Zeitraum vom 22. bis 23. September in Bremen statt.

Am Beispiel von Rheinland-Pfalz, das neben dem – in jedem Bundesland vorhandenen – Petitionsausschuss auch über einen Bürgerbeauftragten verfügt, wurde die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Institutionen beleuchtet. Diskutiert wurden neben der bestehenden Gefahr, Doppelstrukturen in der Petitionsarbeit zu schaffen, auch der Effizienzgewinn, der dann entstehe, wenn die jeweiligen Aufgaben eines Petitionsausschusses und eines Bürgerbeauftragten aufeinander abgestimmt seien und ein gutes Kooperationsverhältnis bestehe. Dem Impulsreferat, das vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz Heiner Illing und dem stellvertretenden Bürgerbeauftragten dieses Bundeslandes Hermann Josef Linn gehalten wurde, folgte eine angeregte Diskussion, die auch die Wahrnehmung beider Institutionen durch die Petenten beleuchtete.

Ein weiterer Beratungsgegenstand der Tagung bestand in der digitalen Petitionsbearbeitung, deren Vorteile und Herausforderungen am Beispiel Sachsen-Anhalts durch die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Landtages Sachsen-Anhalt Monika Hohmann dargestellt wurden.

Im letzten Tagesordnungspunkt wurden die Wirkungsmacht und die Umsetzungsmöglichkeiten der Petitionsausschüsse erörtert, die sich in Bezug auf die jeweils gefassten Beschlüsse ergeben. In diesem Zusammenhang wurden auch die Einwirkungsmöglichkeiten und Schnittstellen zwischen dem Petitionsausschuss und den jeweiligen Fachausschüssen erörtert.

Zur Frage, inwieweit den Petitionsausschüssen eine Umsetzungskontrolle zu ihren Beschlüssen bei der Exekutive zukommt, ist zumindest für Mecklenburg-Vorpommern festzustellen, dass eine solche Umsetzungskontrolle besteht. So ist die Landesregierung verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen zu solchen Petitionen zu berichten, die ihr seitens des Petitionsausschusses mit der Maßgabe überwiesen worden sind, die Angelegenheit erneut zu prüfen bzw. Abhilfe zu schaffen. Überweist der Petitionsausschuss der Landesregierung hingegen Eingaben, damit diese in Gesetzesvorhaben, Verordnungen, Untersuchungen oder Initiativen einbezogen werden, besteht für die Landesregierung die Pflicht, nach Ablauf eines Jahres hierüber zu berichten. Zu diesem Tagesordnungspunkt, für den das Impulsreferat vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft Claas Rohmeyer gehalten wurde, wurden zudem die Möglichkeiten und Perspektiven der Öffentlichkeitsarbeit erörtert.

## **2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger**

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

### **2.1 Staatskanzlei**

#### **2.1.1 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnungen**

Im Oktober 2020 erwarb der Petent eine Ferienwohnung, die er als Nebenwohnsitz beim Einwohnermeldeamt angab. Dass er für diese Wohnung auch einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht stellen musste, war ihm nicht bewusst. Im April 2023 erhielt er dann Post vom Beitragsservice, der ihn dazu aufforderte, die ausstehenden Beiträge für seine Nebenwohnung in Höhe von 542 Euro zu bezahlen. Dieser Aufforderung kam er nach und er glich sein Beitragskonto aus. Zudem wurde ihm aufgrund seines Antrages eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag gewährt. Allerdings begann die Befreiung gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. In der Folge nahm der Petent das Vorgehen des Beitragsservices zum Anlass, sich über diese Vorgehensweise zu beschweren und zu fordern, dass eine rückwirkende Befreiung jederzeit möglich sein sollte.

Die Staatskanzlei, die hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, wies auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 (Az. 1 BvR 1675/16) hin. Danach soll eine Person, die nachweislich ihrer Rundfunkbeitragspflicht für die Hauptwohnung nachkommt, nicht zu einer Zahlung von mehr als einem Rundfunkbeitrag herangezogen werden. Gleichzeitig bestimmte das Urteil aber auch, dass die Befreiung von der Beitragspflicht für eine Nebenwohnung an das Erfordernis einer Antragstellung geknüpft ist. Dementsprechend wurde im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich das Innehaben einer Wohnung schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen hat und einen Antrag stellen muss, um vom Rundfunkbeitrag befreit zu werden. Die Befreiung beginnt nach § 4a Absatz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages aber erst ab dem Ersten des Monats der Antragstellung. Daraus folgt nach Mitteilung der Staatskanzlei, dass eine Befreiung nur ab dem Zeitpunkt gelten könne, an dem der Antrag gestellt worden sei. Ein Ermessensspielraum bezüglich der rückwirkenden Befreiung bestehe für den Beitragsservice nicht. Dies sei nur möglich, wenn die Befreiung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Befreiungsvoraussetzungen beantragt worden wäre, also hier bis zum Ende des Jahres 2020.

Ein Versäumnis aufseiten des Beitragsservices sei aufgrund der Vorgaben im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dagegen nicht erkannt worden. Dabei sei es auch nicht zu beanstanden, dass der Beitragsservice erst aufgrund des Umzugs des Petenten von Brandenburg nach Mecklenburg-Vorpommern im Februar 2023 von der Existenz der Nebenwohnung erfahren habe. Denn in § 11 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wurde zur Erteilung der Feststellung der Beitragsschulden die anlassbezogene Meldedatenübermittlung geregelt, wodurch es dem Beitragsservice möglich ist, die Beitragsschuldner zu ermitteln. Insofern hat die Staatskanzlei keine Rechtsverstöße im Handeln des Beitragsservices feststellen können und keine Möglichkeit gesehen, dem Petenten die für seine Nebenwohnung bezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

In Anbetracht dessen beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann. Der Landtag folgte der Empfehlung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024.

## **2.2 Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung**

### **2.2.1 Familie aus der Ukraine möchte in Berlin leben**

Aufgrund des Krieges in der Ukraine kam die Petentin zusammen mit ihrem 8-jährigen Sohn im Juni 2022 nach Deutschland. Ein Bekannter in Berlin nahm sie auf. Doch im September forderte das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten in Berlin die Frau auf, sich mit ihrem Kind umgehend in die Flüchtlingsunterkunft Nostorf-Horst in Mecklenburg-Vorpommern zu begeben. Gegen diese Entscheidung wehrte sich die Ukrainerin. Sie legte Widerspruch ein und wandte sich zeitgleich an den Petitionsausschuss, um zu erreichen, dass sie und ihr Sohn weiterhin in Berlin leben dürfen. Zur Begründung erklärte sie, dass sie in Berlin bereits Arbeitsangebote erhalten habe und ein Teil ihrer Familie dort auch wohnen würde.

Zu diesem Sachverhalt wurde das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) um Stellungnahme gebeten. Dieses wies darauf hin, dass die Petentin und ihr Sohn nicht unter die Ukraine-Übergangsverordnung fallen würden, da sie bis zu ihrer erstmaligen Einreise in Deutschland in Italien gelebt und dort mindestens bis März 2022 einen Aufenthaltstitel besessen hätten. Dass das Land Berlin die Verteilentscheidung getroffen habe, dass sich die beiden in der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst anmelden sollten, sei vor diesem Hintergrund rechtlich nicht zu beanstanden. Das Innenministerium empfahl aber der Petentin, der Verteilentscheidung erst einmal nachzukommen, sodass im Ergebnis vor Ort versucht werden könne, eine Lösung in ihrem Sinne herbeizuführen. So würden die Petentin und ihr Kind zwar in die Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen, aber sie könnten am gleichen Tag mit einer Verlassenserlaubnis nach Berlin zurückkehren, wodurch es sich nur um einen theoretischen Aufenthalt handeln würde. Die Petentin und ihr Kind würden in der Folge eine Duldung erhalten und müssten sodann Arbeitsangebote und gegebenenfalls eine Schulbescheinigung des Kindes vorlegen. Dadurch könne über eine Streichung der Wohnsitzauflage in der Erstaufnahmeeinrichtung entschieden und ein Aufenthalt der Petentin und ihres Sohnes in Berlin ermöglicht werden.

Dieser Empfehlung folgte die Petentin. Sie meldete sich bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst an und ließ sich dort auch registrieren.

Zwischenzeitlich konnte für ihren Sohn bereits ein Schulplatz in Berlin gefunden werden. Zudem berichtete das Innenministerium, dass im Anschluss an die Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung die Petentin und ihr Kind für drei Monate eine Duldung ohne Wohnsitzauflage oder Beschränkungen der Erwerbstätigkeit erhalten hätten, um bei der Ausländerbehörde in Berlin eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorzubereiten.

In Anbetracht dessen beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin entsprochen worden ist. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 24. April 2024 zu.

### **2.2.2 Muss einer Spielhalle die glücksspielrechtliche Erlaubnis entzogen werden?**

Bei der Neufassung des Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2012 haben sich die Bundesländer zur Gewährleistung eines umfassenden Spieler- und Jugendschutzes darauf verständigt, die Spielhallendichte zu verringern, indem die Abstände zu anderen Spielhallen und insbesondere zu Schulen erhöht wurden. Infolgedessen wurden auch die Abstandsregelungen im Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz dahingehend angepasst, dass die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle in einem Radius von 500 Metern Luftlinie zu einer Schule verboten wurde. Daraufhin hat ein Spielhallenbetreiber für eine Stadt eine Analyse des Glücksspielbedarfes erstellen lassen, in der ermittelt wurde, dass dort nur noch an einem Standort eine Spielhalle zulässig ist. Die Stadt ließ den Betrieb jedoch von zwei Spielhallen zu. Der Petent kritisierte diese Entscheidung und machte darauf aufmerksam, dass sich eine der beiden Spielhallen zu nah an einer Schule befinden würde und daher die Betriebsgenehmigung zurückgenommen werden müsse.

Das Innenministerium wurde zu der geschilderten Sachlage um Stellungnahme gebeten. Das Ministerium bestätigte, dass der gesetzliche Mindestabstand zwischen der Schule und der Spielhalle unterschritten wird. Deswegen wurde ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob eine Rücknahme der erteilten Spielhallenerlaubnis erfolgen muss. Im Ergebnis dessen teilte das Innenministerium mit, dass die Stadt im Rahmen eines umfassenden Prüfungs- und Abwägungsprozesses entschieden habe, die erteilte Spielhallenerlaubnis nicht zurückzunehmen. Diese Entscheidung sei nach Auffassung des Innenministeriums rechtlich nicht zu beanstanden. Denn gemäß § 11 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes können unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage im Einzelfall Ausnahmen von den im Gesetz festgesetzten Mindestabständen zu Schulen zugelassen werden. In diesem Zusammenhang stellte das Innenministerium dar, dass das Interesse des Spielhallenbetreibers an seinem Weiterbestehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme der Erlaubnis ausnahmsweise überwiege. So sei in Abwägung der baulichen und topografischen Lage der Spielhalle sowie der Schule und in Anbetracht der Tatsache, dass der Schulstandort ab dem 1. August 2027 nicht mehr genutzt werden wird, festgestellt worden, dass trotz der geringfügigen Abstandsunterschreitung von 80 Metern der gesetzlich vorgegebene Schutzzweck gewahrt werde und zusätzliche Spielanreize für die Schüler nicht bestehen würden.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Juli 2024.

## **2.3 Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

### **2.3.1 Forderung nach höherer Vergütung von Gefangenearbeit**

Der Petent, ein Insasse einer Justizvollzugsanstalt in Baden-Württemberg, forderte eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, um eine Erhöhung der Vergütung von Gefangenearbeit zu erreichen. Er begründete seine Petition mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023, mit dem entschieden worden war, dass die Regelungen zur Gefangenenvergütung in Bayern und in Nordrhein-Westfalen mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar sind.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz (Justizministerium) führte aus, dass in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts Bayern und Nordrhein-Westfalen ihre Strafvollzugsgesetze geändert hätten. Um aber zu überprüfen, ob auch in den anderen Bundesländern ein entsprechender Handlungsbedarf besteht, habe der Strafvollzugausschuss der Länder eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Zur Situation hier im Land hat das Justizministerium weiter ausgeführt, dass das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern keine allgemeine Arbeitspflicht vorsehe. Vielmehr seien hierzulande Gefangene nur dann zur Arbeit verpflichtet, wenn dies für ihre Resozialisierung als zwingend erforderlich erachtet wird und im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben ist. Auch wenn es also keine allgemeine Arbeitspflicht gibt, werde auch das Land sorgfältig prüfen, inwieweit sich die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf die landesgesetzlichen Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern auswirken.

Vom Petitionsausschuss nach den Ergebnissen dieser Prüfung befragt, teilte das Justizministerium weiterhin mit, dass die länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2023 eine Empfehlung vorgelegt habe, die vom Strafvollzugausschuss der Länder zustimmend zur Kenntnis genommen worden sei. Daraufhin hätten die Bundesländer, die bereits 2012 einen gemeinsamen Musterentwurf des Strafvollzugsgesetzes erarbeitet haben, eine kleinere länderübergreifende Arbeitsgruppe gebildet, um den Musterentwurf entsprechend fortzuschreiben. Um eine individuelle Anpassung in den Vollzugsgesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vornehmen zu können, wurde eine landesinterne Arbeitsgruppe mit Vertretern aus allen Justizvollzugsanstalten und dem Justizministerium eingerichtet. Diese interne Arbeitsgruppe wird in ihre Prüfung die Ergebnisse der länderübergreifenden Arbeitsgruppen einbeziehen und einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten. Ziel sei es, so das Justizministerium, dass das angepasste Strafvollzugsrecht zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte dieser Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 zu.

## 2.4 Finanzministerium

### 2.4.1 Besteuerung der Rentenempfänger im Ausland

Im Februar 2023 wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss und schilderte die Lebenssituation eines Freundes, der zu diesem Zeitpunkt in Malaysia lebte. Er brachte sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass sein Freund auf die niedrige Rente, die er von der Deutschen Rentenversicherung erhält, jeden Monat 30 Euro Steuern bezahlen muss.

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde das Finanzministerium um Stellungnahme gebeten. Dieses teilte mit, dass aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens mit Malaysia ausschließlich Deutschland das Besteuerungsrecht für die Renten aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung zustehe. Gemäß Einkommensteuergesetz unterliege die Rente seines Freundes der beschränkten Steuerpflicht. Daraus folge, dass bei der Berechnung der Steuer weder der Grundfreibetrag noch andere personenbezogene oder familienbezogene Vergünstigungen herangezogen würden, sodass auch bei kleinen Renten und einem niedrigen Besteuerungsanteil mit einer Besteuerung der deutschen Renteneinkünfte gerechnet werden müsse. Das Finanzministerium zeigte aber auf, dass eine Reduzierung der Steuerlast möglich sei, indem ein Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger gestellt werde. Einen solchen Antrag habe die vom Petenten benannte Person zwar gestellt, jedoch trotz Hinweisen des Finanzamtes nicht die hierfür gesetzlich geforderten Nachweise eingereicht. Denn es müsse belegt werden, dass der Steuerpflichtige neben der Rente aus Deutschland keine weiteren oder nur geringe Einkünfte in Malaysia beziehe. Aufgrund der fehlenden Unterlagen sei das Finanzamt dazu angehalten gewesen, die Steuern festzusetzen. Der Bekannte des Petenten sei den Steuerforderungen in Höhe von 1 447 Euro aber nicht nachgekommen. Aus diesem Grund habe das Finanzamt beim Rentenversicherungsträger einen monatlichen Steuerabzug von den Rentenzahlungen anordnen müssen, bei dem auch die voraussichtlich zu schuldenden Steuern bereits berücksichtigt worden seien. Die Anordnung des Steuerabzuges wirke demnach wie eine Einkommensteuervorauszahlung und diene der Sicherstellung des Steueranspruches, wenn eine Steuergefährdung eingetreten sei.

Der Petent trat nach Übermittlung der Stellungnahme des Finanzministeriums erneut an den Petitionsausschuss heran und wies darauf hin, dass es seinem Freund aufgrund seiner fehlenden Deutschkenntnisse schwerfalle, die Hinweise und Formulare der Finanzbehörden zu verstehen. Zudem verdeutlichte er noch einmal, in welcher schwierigen Lebenslage sich sein Bekannter befinden würde, und bat daher, seinem Freund die Steuerschulden zu erlassen.

Das Finanzministerium stellte allerdings fest, dass zum einen keine Gründe ersichtlich seien, von der Einziehung der Steueransprüche abzusehen, und es zum anderen für das Finanzamt nicht möglich sei, mit dem Bekannten des Petenten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch zu kommunizieren.

Um den Freund des Petenten bei der Nachweisführung weiterhin zu unterstützen und somit zu erreichen, dass er als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt wird, nahm der Petitionsausschuss Kontakt mit der Deutschen Botschaft in Kuala Lumpur auf und fragte, ob sie bei der Nachweisführung behilflich sein kann, indem sie sich an die malaysische Steuerbehörde wendet und um Auskunft bittet, in welcher Höhe der Bekannte des Petenten Einkünfte bezieht, die in Malaysia der Besteuerung unterliegen.

Doch diese Anfrage blieb leider ohne Erfolg. Die Botschaft äußerte ihr Bedauern darüber, dass es ihr nicht möglich sei, in malaysischen Steuerangelegenheiten zu vermitteln. Außerdem machte sie darauf aufmerksam, dass die malaysischen Steuerbehörden einer ausländischen Botschaft keine Auskünfte in privaten Steuerangelegenheiten geben dürften. Sie führte aber auch aus, dass es in Malaysia ebenfalls steuerberatende Agenturen gebe oder Dolmetscher zur Verfügung stehen würden.

Im Ergebnis dessen erläuterten die Abgeordneten des Petitionsausschusses dem Petenten nochmals, dass die Mitwirkung seines Freundes im Besteuerungsverfahren dringend erforderlich ist. Erst wenn sein Bekannter die geforderten Bescheinigungen vorlegt, kann geprüft werden, ob die Steuerschuld reduziert werden kann. Der Petitionsausschuss beschloss vor diesem Hintergrund, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Juli 2024 zu.

#### **2.4.2 Petenten fordern Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Bereits in der vergangenen Wahlperiode befasste sich der Petitionsausschuss mit der Frage, ob eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsrechts erforderlich ist. Anlass dieser Auseinandersetzung waren die Beschwerden mehrerer Betroffener, bei denen es im Rahmen der Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zu umfangreichen Einschnitten in ihrer Versorgung gekommen ist, da ein Teil der Dienst- und Vordienstzeiten nicht berücksichtigt wurde. Denn bei ihnen wurden gemäß den Vorgaben im Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Dienstzeiten, die durch eine besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen DDR gekennzeichnet sind, sowie die Dienstzeiten, die vor einer systemnahen Tätigkeit liegen, bei der Festsetzung der Versorgung nicht berücksichtigt. Hierunter fallen insbesondere z. B. Tätigkeiten beim Ministerium für Staatssicherheit, Zeiten bei den Grenztruppen, dem Wachregiment „Feliks E. Dzierżyński“ oder verbrachte Zeiten an einer Bezirksparteischule.

Um die finanzielle Belastung für die Betroffenen abzumildern und in Anbetracht der Tatsache, dass die Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ihre entsprechenden Regelungen bereits zugunsten der Versorgungsempfänger geändert hatten, hatte sich der Petitionsausschuss der vergangenen Legislaturperiode für eine Novellierung der entsprechenden Vorschriften eingesetzt. Die Landesregierung brachte auch einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag ein, der aber keine Mehrheit fand.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode und der damit verbundenen geänderten Zusammensetzung des Landtages wandten sich einige Betroffene erneut an den Petitionsausschuss, der zu dem Anliegen eine Ausschussberatung durchführte, an der der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei sowie der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Landespolizei teilnahmen.

Während der Ausschussberatung wurde noch einmal herausgestellt, in welchem Umfang sich die Ruhegehälter der Betroffenen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verringern würden. Dabei konnte festgestellt werden, dass in bestimmten Fallkonstellationen ein nicht unbedeutender Anteil der Erwerbsbiografie bei der verbleibenden Versorgung unberücksichtigt bleibt. Zudem konnte ermittelt werden, dass die systemnahen Zeiten seinerzeit einer Einstellung in das Beamtenverhältnis nach 1990 nicht entgegengestanden hatten und eine solche Unterscheidung nach 35 Jahren deutscher Einheit unangemessen erscheint.

Außerdem konnte sich der Petitionsausschuss einen Überblick darüber verschaffen, wie die anderen ostdeutschen Bundesländer die Anrechnungsnormen ausgestaltet haben. So haben die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in ihren Regelungen den Verweis auf die systemnahen Zeiten gestrichen, sodass diese sich nicht mehr kürzend auswirken. Dagegen sieht die Anrechnungsnorm Brandenburgs vor, dass sich zwar die systemnahen Zeiten selbst weiterhin kürzend auswirken, allerdings nicht die davorliegenden Zeiten.

Im Ergebnis dieser Beratung konnten die Abgeordneten des Petitionsausschusses das Unverständnis der betroffenen Beamten nachvollziehen. Es wurde aber auch zu bedenken gegeben, dass viele Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR 35 Jahre nach der deutschen Einheit immer noch mit den – auch in finanzieller Hinsicht – negativen Folgen leben müssten, die staatlicherseits nicht kompensiert werden können.

Die Ausschussmitglieder verständigten sich schließlich darauf, eine Gesetzesänderung auf der Grundlage der Regelungen, die das Land Brandenburg dazu beschlossen hat, anzuregen. Insofern wurde dem Landtag empfohlen, die Landesregierung zu bitten, die Vorschriften so anzupassen, dass bei der Berechnung der Versorgungsbezüge die Zeiten, in der eine systemnahe Tätigkeit ausgeübt wurde, weiterhin unberücksichtigt bleiben sollen, jedoch nicht mehr die davorliegenden Zeiten. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 10. Juli 2024.

Ob die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag einbringen wird, war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch nicht bekannt.

## **2.5 Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**

### **2.5.1 Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zulassen?**

Zunehmende Unwetterereignisse machen deutlich, dass der Klimaschutz eine wesentliche Herausforderung unserer Zeit ist. Staaten haben sich auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris deshalb dazu verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Langfristiges Ziel ist die Treibhausneutralität in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Deutschland setzt bei der Umsetzung dieses Ziels vor allem auf den Einsatz von erneuerbaren Energien. Neben der Windkraft soll auch die Photovoltaik weiter ausgebaut werden. Der Bund beabsichtigt, jährlich etwa 22 Gigawatt Solarstrom zuzubauen. Eine Möglichkeit ist, für den Zubau auch landwirtschaftliche Flächen zu nutzen.

Dass die Nutzung dieser Flächen umstritten ist, zeigen zwei Petitionen, die den Petitionsausschuss im Jahr 2023 erreicht haben. Zum einen setzte sich eine Initiative, bestehend aus vier Bürgerinitiativen, dafür ein, den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu stoppen. Zum anderen beschwerte sich eine Eigentümerin von landwirtschaftlichen Flächen, dass die Gemeinde einer Errichtung solcher Anlagen auf ihren Flächen nicht zugestimmt hat.

Die Initiative betonte, dass sich ihre Petition nicht gegen die Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Gebädefassaden richte. Nach ihrer Kenntnis übersteige jedoch die installierte Solarleistung in Deutschland zu Spitzenzeiten deutlich den Verbrauch, sodass es sinnvoller sei, überschüssigen Solarstrom z. B. für die Wasserstoffproduktion einzusetzen und keine weiteren Anlagen zu errichten.

Mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) habe der Bund eine Goldgräberstimmung für den Bau von Solaranlagen ausgelöst. Bereits im Frühjahr 2023 hätten in Mecklenburg-Vorpommern 155 Anträge für ein Zielabweichungsverfahren vorgelegen. Investoren würden den Landeigentümern mit einem bis zu Zehnfachen des Üblichen deutlich mehr Pacht für die Flächen zur Errichtung von Solaranlagen anbieten. Kein Landwirt könne solche Pachtpreise für die landwirtschaftliche Flächennutzung zahlen, sodass mittelfristig landwirtschaftliche Betriebe schließen und die Lebensmittel aus dem Ausland importiert werden müssten. Problem sei zudem, dass Solarstrom stark wetterabhängig sei und daher nicht zuverlässig angeboten werden könne. Vor diesem Hintergrund bat die Bürgerinitiative um die Beantwortung zahlreicher Fragen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) verwies in seiner Stellungnahme auf die Klimaziele des Bundes, deren Umsetzung einen Ausbau der Photovoltaik von jetzt 67 Gigawatt auf 215 Gigawatt bis 2030 erfordere. Dafür sei auch die Nutzung forst- und landwirtschaftlicher Flächen unabdingbar. Um jedoch eine unkontrollierte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Stromgewinnung zu verhindern, seien entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) von 2016 Flächen ab der Bodenwertzahl von 50 ausgeschlossen. Aufgrund der zwischenzeitlich weiterentwickelten Klimaziele und der Energiekrise infolge des Ukrainekrieges hätten sich die Regelungen des LEP jedoch als zu restriktiv erwiesen. Daher habe die Landesregierung gemäß Forderung des Landtages einen Kriterienkatalog entwickelt, um im Wege von Zielabweichungsverfahren weitere 5 000 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche für Photovoltaikanlagen zu öffnen. Diese Größe entspreche lediglich 0,38 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Fläche im Land, sodass es keine nennenswerten Konflikte mit der Landwirtschaft gebe. Das Wirtschaftsministerium betonte, dass ein wie von den Petenten geforderter Stopp die Klima- und Ausbauziele des Landes und des Bundes stark gefährden und wirtschaftliche schwere Folgen haben würde.

Dem entgegneten die Petenten, dass die Entwicklung erneuerbarer Energien in Deutschland zu den weltweit höchsten Energiepreisen geführt hätten und in der Folge Unternehmen Deutschland verlassen oder Investitionen in die Zukunft zurückstellen würden. Das Wirtschaftsministerium wiederum argumentierte, dass Deutschland bisher hochgradig von äußeren Faktoren abhängig gewesen sei und es nun darauf ankomme, neben dem Ausbau erneuerbarer Energien im eigenen Land nennenswerte Speicherkapazitäten zu schaffen und vorhandene Stromkapazitäten für die Umwandlung in Wärme- und Mobilitätsanwendungen bereitzustellen.

Zur Beschwerde der Flächeneigentümerin trug das Innenministerium – ergänzend zu den Ausführungen des Wirtschaftsministeriums zur Landesplanung – vor, dass die städtebauliche Entwicklung in der Zuständigkeit der Gemeinden liege und eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Außenbereich einer Gemeinde eines Bebauungsplanes (B-Plan) der Gemeinde bedürfe, sofern es sich nicht um ein privilegiertes Bauvorhaben handle, beispielsweise in einem 200 Meter breiten Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, § 35 Absatz 8 des Baugesetzbuches. Das sei hier nicht der Fall. Damit liege es allein in der Planungshoheit der Gemeinde, über den Antrag der Petentin zu entscheiden. Da der Gemeinde zahlreiche Anfragen vorlagen, habe sie Ende 2021 einen Grundsatzbeschluss gefasst, nach welchen Kriterien Freiflächenanlagen zugelassen werden sollen. Ein Kriterium sei, dass nur 1 Prozent der Gemeindeflächen für derartige Anlagen genutzt werden sollen. Dieser Wert sei mit der Anfang 2022 beschlossenen Aufstellung eines B-Planes bereits erreicht worden.

Der Antrag der Petentin sei dementsprechend abgelehnt worden. Das sei aus rechtsaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Da noch Fragen offengeblieben waren, führte der Petitionsausschuss eine Beratung zu beiden Eingaben durch. Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums beantwortete die Fragen der Initiative und des Ausschusses. Im Ergebnis stellte der Ausschuss fest, dass ein Ausbaustopp von Photovoltaikanlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Klima- und Ausbauziele Mecklenburg-Vorpommerns und des Bundes gefährden würde und es daher nicht zu beanstanden ist, dass sich das Land weiterhin an der Umsetzung der Klimaziele und verbindlichen Vorgaben des Bundes beteiligt. Der Forderung der Initiative kann daher nicht entsprochen werden.

Zur Beratung der zweiten Petition wurden neben der Landesregierung auch das Amt und die Bürgermeisterin der Gemeinde eingeladen. Die Bürgermeisterin führte aus, dass die einprozentige Auslastung einer Größenordnung von etwa 40 bis 50 Hektar entspreche und der Bodenwert bis auf einer Ausnahme unter 20 liege. Die Pläne würden sich in Vorbereitung befinden, sodass keine weiteren Kapazitäten für Photovoltaikanlagen von privaten Investoren gegeben seien. Die Gemeinde habe zu dieser Thematik eine Einwohnerversammlung durchgeführt, um die Einwohner einzubeziehen und dafür zu interessieren. Hintergrund sei auch, dass ihnen ermöglicht werden solle, Anteile zu erwerben. Das Amt bestätigte, dass es das Vorgehen der Gemeinde unterstütze und es in anderen Gemeinden im Amtsbereich vergleichbare Bestrebungen gebe. Auch die Vertreter des Wirtschafts- und Innenministeriums brachten keine Bedenken gegen die Beschlüsse der Gemeinde vor. Vielmehr sei es zu begrüßen, wenn sich Gemeinden im Vorfeld darüber Gedanken machen würden, wie mit potenziellen Anfragen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen umgegangen werden solle und welche Steuerungsmöglichkeiten infrage kämen. Eine Steuerung könne beispielsweise im Wege von Flächennutzungsplänen, Standortkonzepten oder Kriterienkatalogen erfolgen. Es sei daher lobenswert, dass die Gemeinde ihr Recht der kommunalen Selbstverwaltung genutzt und einen Kriterienkatalog erarbeitet habe. Zudem sei die Bereitstellung von gemeindeeigenen Flächen mit Vorteilen verbunden, weil dann die Steuerungswirkung noch größer und eine finanzielle Beteiligung möglich sei. Der Petitionsausschuss kam zusammenfassend zu der Einschätzung, dass das Vorgehen der Gemeinde, im Rahmen ihrer Planungshoheit Kriterien zur Errichtung von Photovoltaikanlagen festzulegen, nicht zu beanstanden ist. Hinzu kommt, dass es sich hier um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann.

Im Ergebnis der Beratungen beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, beide Petitionen abzuschließen. Der Landtag folgte der Empfehlung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024.

### **2.5.2 Wie groß darf der Hafen der kleinen Insel sein?**

„Herzlich willkommen auf der Insel Hiddensee, dem ‚söten länneken‘, dem süßen Ländchen, wie die Einheimischen ihre Insel liebevoll nennen.“ Mit diesen Worten wirbt die Gemeinde für ihre Insel, die jährlich etwa 50 000 Übernachtungsgäste und 250 000 Tagestouristen ansteuern. Laut Internetseite zeichnet sich die autofreie Insel Hiddensee nicht nur durch ihre einzigartige Natur aus, sondern hier erwartet den Gast eine entschleunigende Ruhe in Kombination aus Entspannung und Kultur.

Diese Vorzüge sah nun eine Bürgerinitiative gefährdet. Sie wandte sich deshalb an den Petitionsausschuss mit einer Eingabe, die zuvor auf einer privaten Petitionsplattform von mehr als 6 000 Unterstützern unterzeichnet worden war. Sie kritisierte, dass der Hafen Vitte völlig überdimensioniert ausgebaut werden soll. Die Gemeinde Hiddensee habe 2021 einem Kurzkonzept zugestimmt, nach dem ca. 100 zusätzliche Liegeplätze für Sportboote, ein neues Hafenkantor mit Toiletten, eine Meerwasserentsalzungs- und knapp 5 600 Quadratmeter große Photovoltaikanlage auf dem Wasser, ein neuer Flusskreuzer-Kai, eine Mehrzweckhalle und Freilichtbühne sowie diverse neue Gebäude errichtet werden sollen. Das würde einen erheblichen Eingriff in die Natur bedeuten. Ein naturnaher und nachhaltiger Tourismus wäre damit in Gefahr. Die Petenten beschwerten sich zudem über eine mangelnde Bürgerbeteiligung.

Der Petitionsausschuss holte zu den Vorwürfen Stellungnahmen der Landesregierung ein. Die Sachverhaltsaufklärung ergab, dass sich der Stadthafen Vitte in einem schlechten baulichen Zustand ohne Molenschutz befindet und nicht über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die zahlreichen Sportboote aufzunehmen. Der Hafen – der größte der drei kommunalen Häfen der Gemeinde Hiddensee – ist ein touristischer Anziehungspunkt. Er ist nicht nur ein Zielhafen für Touristen und den Fährverkehr, sondern dient ganzjährig auch als Ver- und Entsorgungshafen für die nur auf dem Wasserweg zu erreichende Insel sowie als Stützpunkt für den Rettungsdienst und die Seenotrettung. Das Wirtschaftsministerium teilte mit, dass für die geplante Sanierung und Erweiterung des bestehenden Hafens die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) erforderlich sei. Der B-Plan könne jedoch noch nicht erstellt werden, da sich der Großteil der Planungsfläche außerhalb der kommunalen Gebietshoheit befindet. Daher habe die Gemeinde beim Innenministerium einen Antrag auf Inkommunalisierung der gemeindefreien Wasserflächen gestellt. Nach Auskunft des Innenministeriums werde es das Verfahren der Inkommunalisierung aber erst weiterführen, wenn Klarheit über die Umsetzungs- und Finanzierungsschritte des geplanten Projektes besteht.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) wies auf naturschutzrechtliche Konflikte hin. So widersprächen die für Vitte angedachten Hafenerweiterungen dem rechtlichen Schutzstatus als Nationalpark, den Zielen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm. Außerdem sprach sich das Landwirtschaftsministerium gegen die Inanspruchnahme zusätzlicher Schutzgebietsflächen aus, da damit Überschneidungen in die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verbunden seien.

Zum Vorwurf der Petenten, dass die Bürgerbeteiligung mangelhaft sei, teilte das Wirtschaftsministerium mit, dass die Gemeinde im August 2021 zu einer ersten digitalen Informationsveranstaltung eingeladen und einen zeitweiligen Ausschuss eingerichtet habe, in dem u. a. auch Mitglieder der Bürgerinitiative vertreten seien.

Da es in der Sache über drei Jahre keinen Fortgang gab, trafen sich 2024 einzelne Abgeordnete mit dem Bürgermeister der Gemeinde Hiddensee, den Petenten sowie Vertretern der Landesregierung und des Nationalparkamtes Vorpommern. Die Ausschussmitglieder konnten sich vor Ort davon überzeugen, dass es zweifelsfrei notwendig ist, den Hafen zu sanieren. Strittig sind vielmehr die Erweiterung des Hafens und der Umfang der geplanten Baumaßnahmen.

Die Abgeordneten hatten den Eindruck, dass mit einer besseren Kommunikation zwischen den Beteiligten Missverständnisse hätten vermieden werden können. Ihres Erachtens war die Gemeinde mit der Errichtung des Sonderausschusses Hafenausbau der Bürgerinitiative entgegengegangen, um ihr somit die Möglichkeit zu geben, ihre Vorstellungen einzubringen. Hier ist leider viel Zeit verloren gegangen, ohne das Vorhaben weiter voranbringen zu können. Nunmehr sollte die Gemeinde, die für die Aufstellung des B-Plans in kommunaler Selbstverwaltung zuständig ist, die Planungen insbesondere unter Berücksichtigung der oben genannten naturschutz- und eigentumsrechtlichen Einschränkungen fortsetzen.

In einer abschließenden Beratung beschloss der Petitionsausschuss sodann, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann. In seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 stimmte der Landtag dieser Empfehlung zu.

### **2.5.3 Ist der Bau der Ortsumgehung Schwerin-Nord wirklich erforderlich?**

Im Jahr 2022 übergaben die Initiatoren der Bürgerinitiative „Stoppt die Nordtrasse – Initiative Schweriner Klimaschutz“ dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses Thomas Krüger eine Sammelpetition, die von über 1 000 Unterstützerinnen und Unterstützern unterschrieben worden war. Zudem war die Petition auch auf einem privaten Petitionsportal eingestellt und fand dort nahezu 800 Unterstützer. Die Petition richtete sich gegen die geplante rund vier Kilometer lange Umgehungsstraße im Norden der Landeshauptstadt Schwerin. Diese Erweiterung der Bundesstraße B 104 ist Teil des Bundesverkehrswegeplans 2030 und dort in den vorrangigen Bedarf eingestuft.

Die Petenten kritisierten, dass diese Straße dringend benötigte Agrarflächen sowie Naturschutzgebiete, darunter ein sehr wertvolles Moorschutzgebiet, überbauen würde. Das Vorhaben sei schlecht für Klima und Natur und bringe keinerlei verkehrliche Entlastungseffekte für die Schweriner Innenstadt. Das Straßenbauprojekt widerspreche dem Ziel eines zukunftsorientierten öffentlichen Personennahverkehrs und führe zudem zu Kosten im hohen zweistelligen Millionenbereich.

Bereits ein Jahr zuvor war eine Petition eingegangen, die sich ebenfalls gegen die Ortsumgehung Schwerin-Nord richtete.

Der Petitionsausschuss holte zunächst zu beiden Petitionen je eine Stellungnahme vom Wirtschaftsministerium und vom Landwirtschaftsministerium ein.

Das für den Straßenbau zuständige Wirtschaftsministerium führte aus, dass erst mit dieser Ortsumgehung der Fernstraßenring um Schwerin geschlossen und dementsprechend die Verkehrsbelastungen im Bereich des Stadtzentrums reduziert werden würden. Dieser Umschluss sei erforderlich, damit die beiden Bundesautobahnen A 14 und A 20 aus weiten Teilen Westmecklenburgs besser erreicht werden können. Zudem werde die Ortsdurchfahrt Schwerin entlastet und dementsprechend würden die Lärm- und Schadstoffemissionen vermindert.

Da das Projekt als vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan enthalten sei, habe das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Bundesrepublik Deutschland einen gesetzlichen Planungsauftrag zur Umsetzung erhalten, der durch das Straßenbauamt Schwerin ausgeführt werde. Man verspreche sich von dem Bau der Ortsumgehung eine spürbare Verringerung der Verkehrsbelastung innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt und dementsprechend auch eine Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen. Auch sei für die Vorzugsvariante eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu den betroffenen NATURA-2000-Gebieten „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ und „Schweriner Seen“ durchgeführt worden, in deren Rahmen Schutzmaßnahmen erarbeitet worden seien, die in der weiteren Planung und später beim Bau umgesetzt werden würden. Im Übrigen sei für die Genehmigungsplanung noch ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, in dem sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die von der Maßnahme betroffenen Privatpersonen ihre Einwände geltend machen könnten.

Das Landwirtschaftsministerium hingegen bewertete die geplante Maßnahme kritisch und führte zunächst aus, dass Flächen zu einer Größe von ca. 13 Hektar für die Maßnahme benötigt und dementsprechend versiegelt werden würden. Die bei Wickendorf benötigten Ackerböden würden sich durch eine natürliche Bodenfruchtbarkeit und Schutzwürdigkeit auszeichnen und zu den fruchtbarsten Böden in Mecklenburg-Vorpommern gehören. Ebenfalls betroffen wären Niedermoorbereiche des Wickendorfer und des Ramper Moores, denen als Kohlenstoffspeicher eine besondere Bedeutung zukomme. Weiterhin führte das Ministerium aus, dass die Anbindung der Schweriner Ortsumgehung an den Paulsdamm bei Rampe die dortige Stausituation noch verschärfen dürfte. Das Landwirtschaftsministerium empfahl daher dringend, die strategische Sinnhaftigkeit des Vorhabens wirklich und ernsthaft zu hinterfragen.

Der Petitionsausschuss führte am 10. Januar 2024 zu der Petition eine Beratung durch, an der neben Vertretern des Wirtschaftsministeriums, des Straßenbauamtes Schwerin und der Stadt Schwerin auch zwei Mitglieder der Bürgerinitiative, die die Petition eingereicht hatte, teilnahmen. Die Petenten führten aus, dass der Lückenschluss im Norden nicht mehr erforderlich sei, da keine spürbare Entlastung der Verkehrslage eintreten würde. Anders als zu dem Zeitpunkt der Anmeldung der Maßnahme für den Bundesverkehrswegeplan seien zwischenzeitlich der Südring und die Möwenburgstraße fertiggestellt worden, durch die bereits die Entlastung der Innenstadt erreicht worden sei. Sofern es heute noch zu Verkehrsstauungen in der Innenstadt komme, seien diese nicht auf den überregionalen Verkehr zurückzuführen. Die Planung sei daher zwischenzeitlich überholt und entspreche auch nicht mehr der mittlerweile angestrebten Verkehrswende; sie würde zudem einen erheblichen Eingriff in Naturschutzgebiete und Moorflächen darstellen. Hinzu komme, dass sich bei Fertigstellung der Nordumfahrung die Verkehrslage auf der B 104 in der Ortschaft Rampe zuspitzen werde. Durch die Maßnahme entstünden Kosten in Höhe von mehr als 70 Millionen Euro.

Sowohl das Wirtschaftsministerium als auch die Stadt Schwerin führten hingegen aus, dass sie den Lückenschluss weiterhin für erforderlich hielten, um den überregionalen Verkehr aus der Stadt Schwerin fernzuhalten. Auch seien die Planungen nicht überholt, da in die damaligen Planungen bereits Verkehrsprognosen einbezogen worden seien. Im Übrigen habe sich die Stadt Schwerin in einer Abstimmung mehrheitlich für die Umsetzung der Baumaßnahme entschieden.

Der Petitionsausschuss kam daraufhin zu dem Ergebnis, dass die ökologischen und verkehrstechnischen Auswirkungen der geplanten Straßenbaumaßnahme „Ortsumgehung Schwerin-Nord“ in der zu erstellenden Entwurfsplanung und dem anschließend durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zu überprüfen und abzuwägen seien, wobei der Verkehrsprognose eine besondere Bedeutung zukomme. Sollte sich eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsflusses durch die Aufnahme überregionaler Verkehre ergeben, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses zu beachten, dass die geplante zweispurige Ortsumgehung dann an der „Seewarte“ endet und die einspurige Fahrbahn des Paulsdamms zwischen der „Seewarte“ und Rampe den Verkehr aufnehmen muss, was zu einer erheblichen Verkehrsbelastung des Ortes Rampe führen würde, da die Planungen für eine Ortsumgehung um Rampe herum keinen Eingang in den Bundesverkehrswegeplan gefunden haben. Er beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 24. April 2024 an.

#### **2.5.4 Protest gegen Flüssiggasterminal vor Rügen**

Der Petent wandte sich mit seiner im April 2023 eingereichten Petition gegen das geplante Flüssiggasterminal vor der Insel Rügen. Er wies darauf hin, dass die Einwohner von Rügen und die Touristen, die dort ihren Urlaub verbringen, massive Bedenken geäußert haben. Aus seiner Sicht dürfte mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die juristischen Auseinandersetzungen beendet sind.

Der Petitionsausschuss bat das Wirtschaftsministerium um Stellungnahme. Dieses führte aus, dass der russische Angriffskrieg auf die Ukraine nicht nur die Parameter der Sicherheitsarchitektur, sondern auch die Anforderungen an die Energiesicherheitsstruktur grundlegend verändert habe. Aufgrund des Agierens Russlands habe sich die Bundesregierung auf Störungen und einen Ausfall russischer Gaslieferungen einstellen müssen, der auch so eingetreten sei. Daher habe man mit großer Schnelligkeit alternative Gasversorgungsmöglichkeiten schaffen müssen. Die Aufgabe habe darin bestanden, im Sinne der Versorgungssicherheit eine widerstandsfähige Energieinfrastruktur zu errichten, die sich am Vorsorgeprinzip orientiere und in europäischer Solidarität gedacht werde. Deshalb sei im Jahr 2022 damit begonnen worden, eine neue Infrastruktur aufzubauen, bestehend aus schwimmenden sogenannten Floating Storage and Regasification Units (FSRU) sowie festen Flüssigerdgas-terminals.

Das Wirtschaftsministerium wies darauf hin, dass die Bundesregierung bei ihrer Bedarfsplanung zudem mit einem Risikoaufschlag bei den Szenarien für den Gasverbrauch arbeite. Dieser stelle sicher, dass Deutschland auch für den Fall gewappnet sei, dass der Gasverbrauch in Spitzen höher ausfalle als angestrebt. Für den Fall, dass der Gasverbrauch niedriger ausfalle, könnten FSRU-Infrastrukturangebote auch flexibel reduziert werden. Um schnell Lösungen für die Winter 2022/2023 und 2023/2024 umsetzen zu können, seien zunächst FSRU-Terminals bereitgestellt worden. Für die langfristige Lösung würden anschließend die landseitigen LNG-Terminals folgen. Hier sei mit einer Bauzeit von ca. 3,5 Jahren zu rechnen. Zudem seien nur die festen Terminals auf grüne Gase umstellbar. Daher sei der Aufbau beider Infrastrukturen erforderlich, wobei klar sei, dass die festen Terminals, sobald sie fertiggestellt seien, die FSRU ablösen würden.

Die verkürzten Genehmigungsverfahren begründete das Wirtschaftsministerium mit Verweis auf das LNG-Beschleunigungsgesetz, das den Genehmigungsbehörden vorübergehend ermögliche, auf Basis des EU-Rechts von bestimmten Verfahrensanforderungen, insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, abzusehen. So sehe die UVP-Richtlinie in Artikel 2 Absatz 4 eine Ausnahmemöglichkeit für besondere Situationen vor, in denen die Versorgungssicherheit berührt sei. Das Ministerium betonte, dass dennoch die materiellen, d. h. inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen nach dem Immissionsschutzrecht, insbesondere nach den europäischen Vorgaben zur Seveso-III-Richtlinie und auch zum Wasserrecht, nicht verändert würden und weiterhin zur Anwendung gelangen, sodass eine umfassende materiell-rechtliche Prüfung durch die Behörden gewährleistet werde.

Das Wirtschaftsministerium führte weiter aus, dass beim Aufbau einer LNG-Infrastruktur die Standortwahl eine entscheidende Rolle spiele. Bei der Abwägung für und gegen einen Standort seien eine ausreichende Anbindung an notwendige Infrastrukturen, geologische Aspekte, Fragen der Sicherheit und wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie Umweltschutz und Tourismus zu berücksichtigen. Vorgebrachte Bedenken, Ängste, Fragen und Anregungen der Bevölkerung würden dabei aufgenommen und in den Prozess von Planung und Umsetzung solcher LNG-Vorhaben einfließen.

Letztlich wurde die auch vom Land Mecklenburg-Vorpommern kritisch bewertete Errichtung eines LNG-Terminals vor Mukran realisiert. Die Unterseegasleitung zwischen Mukran und Lubmin wurde ebenfalls in Betrieb genommen. Der Petitionsschuss stellte fest, dass diese Bauvorhaben auf der Entscheidung des Bundes basieren, den Standort Mukran und die dazugehörige Leitung nach Lubmin in das LNG-Beschleunigungsgesetz aufzunehmen. Ein Teil der gegen die Vorhaben gerichteten Eil- und Klageverfahren wurde abgewiesen. Auf anhängige Klageverfahren kann der Landtag – wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte – keinen Einfluss nehmen.

In Anbetracht dessen beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann. Der Landtag schloss sich der Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner 93. Sitzung am 11. Dezember 2024 an.

## **2.6 Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt**

### **2.6.1 Verbot von Schreckschussgeräten zur Vergrämung der Tiere von Ackerflächen**

Die Petentin beschwerte sich im Mai 2022 beim Bürgermeister ihrer Gemeinde und beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dass sie bereits seit einigen Wochen täglich in mehreren Intervallen einen „Kanonen-Dauerbeschuss“ von den Feldern vernehme. Die Landwirte hatten Schreckschussgeräte aufgestellt, um Kraniche bzw. Krähen von der jungen Maissaat zu vertreiben. Die Geräte sind dabei so eingestellt, dass in der Zeit von 05:00 bis 22:00 Uhr jeweils halbstündlich ein Schuss bzw. pro Stunde drei Schüsse abgegeben werden. Der Bürgermeister kam zum Ergebnis, dass aufgrund des Schallpegels der Geräte, der Schussfrequenz und des Abstands zur Ortschaft nicht davon auszugehen sei, dass der Immissionsrichtwert sowie das Spitzenpegelkriterium überschritten werden. Die Zeit, in der die junge Saat vor Vögeln geschützt werden muss, betrage nur wenige Wochen und danach würden die Geräte laut Aussagen der Landwirte abgeschaltet.

Das Umweltamt des Landkreises gab zu bedenken, dass in Schutzgebieten wie Naturschutzgebieten und EU-Vogelschutzgebieten keine Knallkanonen aufgestellt werden dürften. Die Petentin zeigte sich mit den Antworten der Ämter nicht zufrieden und wandte sich nach neuerlichem Einsatz der Schreckschussgeräte im Frühjahr 2023 an den Petitionsausschuss.

Aufgrund der von der Petentin vorgetragene höheren Frequenz der Kanonenschüsse und der unmittelbaren Nähe zu EU-Vogelschutzgebieten nahm der Ausschuss die Petition zum Anlass, dieser Problematik weiter nachzugehen. Die Prüfung ergab, dass zwar jeder Landwirt ohne Anzeigepflicht die Knallvergrämung installieren darf, bei Beschwerden kann die Behörde dann aber im Nachgang nicht ermitteln, wer der Verursacher ist. Die Behörde fragt vielmehr alle möglicherweise infrage kommenden Betriebe ab, sodass Rechtsverstöße und berechtigte Beschwerden folgenlos bleiben, wenn sich der ausführende Betrieb nicht zu seinem Handeln bekennt. Des Weiteren stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Knallvergrämung in der Region offenbar schon öfter zu Beschwerden geführt und es nach den Beschwerden zumindest eine Abschaltung gegeben hat. Der Ausschuss führte deshalb im April 2024 gemeinsam mit einem Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) eine Ausschussberatung durch.

Seitens des Landwirtschaftsministeriums wurde anhand der immissions- und naturschutzrechtlichen Vorgaben aufgezeigt, in welchem Umfang das Aufstellen und Betreiben von Schreckschussgeräten zur Tiervergrämung eingeschränkt werden kann. Aufgrund dieser Darstellungen stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Schilderungen der Petentin zwar kein landesweites Problem darstellen, aber dennoch Abhilfe notwendig ist. Die Landesregierung sollte daher gebeten werden, die Beschwerden seitens der Petentin weiter aufzuklären und dafür Sorge zu tragen, dass die angrenzenden Schutzgebiete und Anwohner künftig ausreichend vor schädlichen Lärmeinwirkungen geschützt werden.

Vor diesem Hintergrund fasste der Ausschuss den Beschluss, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner 84. Sitzung am 10. Juli 2024 an.

### **2.6.2 Aus für das Regenbogencamp in Prerow?**

Den Petitionsausschuss erreichte im September 2022 eine Sammelpetition mit nahezu 3 000 Unterschriften sowie drei weitere Einzelpetitionen, die den Erhalt des Campingplatzes „Regenbogencamp“ in Prerow forderten. Beim „Regenbogencamp“ handelt es sich um einen seit Jahrzehnten sehr beliebten Campingplatz, der sich zum Teil in den Dünen am Prerower Nordstrand auf dem Darß und somit im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft befindet. Eigentümerin dieses Areals war seit der Wiedervereinigung zunächst die Bundesrepublik Deutschland, die die Fläche an die Regenbogen AG verpachtet hatte. Die Regenbogen AG betrieb dann seit 1992 den Campingplatz. Im Jahr 2022 verkaufte die Bundesrepublik die Fläche an die Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, um den sich zu einem großen Teil in den Dünen befindenden Campingplatz in einen Zustand zu überführen, der den Vorgaben des Küsten- und Naturschutzes entspricht. Bereits vor dem Kauf war daher im Rahmen der Vertragsverlängerung des zwischen dem Bund und der Regenbogen AG bestehenden Pachtvertrages festgelegt worden, dass das nördliche Areal bis zum 31. Dezember 2022 zu beräumen ist.

Als die Regenbogen AG diese Räumungspflicht für die Stellplätze den Dauercampnern im Herbst 2022 bekannt gab, reichten diese die Petitionen ein.

Das um Stellungnahme gebetene Landwirtschaftsministerium verwies auf den hohen rechtlichen Schutz, den die Dünen an der Ostseeküste genießen. So seien nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Naturschutzausführungsgesetz sämtliche Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes führen, oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Dünen und Strandwällen unzulässig. Dieser Schutz folge ebenfalls aus der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG). Zudem befinde sich die Fläche in dem mit Verordnung vom 12. September 1990 festgesetzten Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft.

Die Nutzung der Dünen als Zeltplatz, das Aufstellen von Wohnanhängern, das Errichten von Zäunen, das teilweise Planieren einzelner Areale, die Durchführung von Grabungen oder die Schaffung von Dünendurchbrüchen seien mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets bzw. des Nationalparks nicht zu vereinbaren und würden überdies den gesetzlichen Biotopschutz nach den Naturschutzgesetzen verletzen. Eine Nutzung der Dünen als Campingplatz sei somit rechtswidrig. Weiterhin führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass es bereits seit den 90er-Jahren immer wieder zu Beeinträchtigungen und Verstößen gegen naturschutzrechtliche Vorgaben gekommen sei, durch eine Überbelegung des Campingplatzes in den Sommermonaten verstärkt.

Um einen Zustand zu erreichen, der den Vorgaben des Natur- und des Küstenschutzes entspricht, hätten bereits im Jahr 2017 die für den Umweltschutz und für den Tourismus zuständigen Ministerien unter der Einbeziehung der Regenbogen AG ein Konzept entwickelt, das einerseits einen Rückbau der Stellplätze im Dünenbereich und andererseits die langfristige Durchführung eines nationalparkgerechten Campingplatzbetriebes auf der verbleibenden Fläche garantieren wolle. Im Rahmen dieses Konzepts sei bereits darauf hingewirkt worden, dass die Betreiberin des Campingplatzes als Pächterin der Fläche im Rahmen der Pachtvertragsverlängerung zu einer Beräumung des nördlichen Areals bis zum 31. Dezember 2022 verpflichtet wurde. Ein weiteres Areal solle bis zum Jahr 2032 beräumt werden.

Auf den Einwand der Petenten, es habe bereits zu DDR-Zeiten 400 Stellplätze in den Dünen gegeben, denen durch die noch in der DDR erlassene Nationalparkverordnung vom 12. September 1990 Bestandsschutz zugesichert worden sei, führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass dieser Bestandsschutz nur für solche Campingplätze gelte, deren Bewirtschaftung den Schutzzweck des Nationalparks nicht beeinträchtigt. Dieser Schutzzweck, nämlich der Erhalt der Dünenlebensräume, werde durch eine Campingplatznutzung jedoch erheblich beeinträchtigt.

Angesichts der widerstreitenden Interessen führte der Petitionsausschuss eine Ausschussberatung durch, an der neben Vertretern des Nationalparkamtes, der Stiftung Umwelt und Naturschutz und des Landwirtschaftsministeriums auch ein Vertreter der Petenten teilnahmen. Der Petent brachte seine Enttäuschung über die aus seiner Sicht intransparente Vorgehensweise zum Ausdruck und formulierte Zweifel daran, dass ein Rückbau der Stellplätze zu einer Verbesserung der Dünenlandschaft führe.

Während seitens des Nationalparkamtes noch einmal die ökologische Situation, insbesondere die Beeinträchtigung der Entwicklung der Dünenlandschaft, durch die Campingplatznutzung dargelegt wurde, betonte das Landwirtschaftsministerium die Bedeutung der natürlichen Entwicklung der Dünen und Strandwälle für den Küstenschutz. Gerade in Anbetracht vergangener Hochwasserereignisse komme einer intakten Dünenlandschaft eine besondere Bedeutung zu.

Im Laufe der Diskussion wurde dann der Vorschlag des Petenten erörtert, an den Campingplatz angrenzende, aber außerhalb des Nationalparks gelegene Flächen eines ehemaligen Ferienlagers für die Dauercamper nutzbar zu machen. Dieser Vorschlag wurde von allen Beteiligten als ein gangbarer Weg eingeschätzt, um einen Kompromiss zwischen naturschutzrechtlichen Belangen und der weiteren touristischen Nutzung zu erreichen.

Im Ergebnis der Erörterung stellten die Mitglieder des Petitionsausschusses fest, dass die Reduzierung der Campingplatzfläche aus naturschutzfachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich ist. Das Landwirtschaftsministerium, das Nationalparkamt sowie die Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern zeigten sich aber bestrebt, auf der übrigen, nicht in den Dünen gelegenen Fläche weiterhin eine touristische Nutzung zuzulassen, womit 83,6 Prozent der Campingplatzfläche erhalten bleiben. Darüber hinaus sollte der vom Petenten vorgetragene und von allen Teilnehmern der Beratung begrüßte Vorschlag weiterverfolgt werden, um zusätzliche Flächen für den Campingplatz nutzbar zu machen.

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag ist dieser Empfehlung in seiner 93. Sitzung am 11. Dezember 2024 gefolgt.

### **2.6.3 Forstbehörde versagt Zustimmung zu Wohnbauhaben**

Die Petentin hatte von ihrem Vater ein brachliegendes Grundstück geerbt und wollte dieses nun mit einem Wohnhaus für drei Generationen bebauen. Da das Grundstück lange nicht genutzt worden war, war es inzwischen zugewachsen. Die Petentin berichtete, dass eine Bebauung nach Auskunft der Stadt bauplanungsrechtlich möglich sei, da eine entsprechende Innenbereichsplanung vorliege. Eine Bauvoranfrage habe allerdings ergeben, dass die zuständige Forstbehörde das Grundstück als Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) klassifiziere und eine Bebauung damit ausgeschlossen sei. Sie wies darauf hin, dass das Grundstück ein Lückengrundstück sei und die Eigentümer der Nachbargrundstücke trotz des Waldstatus ihre Bauvorhaben hätten verwirklichen können.

Die Petentin hatte sich mit ihrem Anliegen zunächst an den Bürgerbeauftragten gewandt, der hierzu das Landwirtschaftsministerium einbezogen hatte. Das Ministerium hatte ausführlich dargelegt, warum eine Bebauung nicht zulässig sei. Nach § 2 LWaldG gelten mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen ab 0,2 Hektar als Wald. Auf die Qualität des Bewuchses komme es dabei nicht an. Wald dürfe gemäß § 15 Absatz 1 LWaldG nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und umgewandelt werden, denn der Wald genieße nach § 1 Absatz 2 LWaldG Bestandsschutz. Zwar liege das Grundstück mit einer Fläche von 1 312 Quadratmetern bei alleiniger Betrachtung unter der gesetzlichen Mindestflächengröße für Wald.

Die Waldfeststellung werde aber unabhängig vom Eigentum bzw. von vorhandenen Grundstücksgrenzen vorgenommen. Da das angrenzende Flurstück ebenfalls mit Waldgehölzen bestockt sei, sei – laut Forstbehörde – die Mindestgröße von 0,2 Hektar gegeben, sodass es sich entsprechend der zu berücksichtigenden Flächengröße um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handele. Eine Waldumwandlung sei nur möglich, wenn ein öffentliches Interesse, wie beispielsweise die Errichtung einer Schule, vorliege.

Der Bürgerbeauftragte übergab die Petition sodann auf Wunsch der Petentin an den Petitionsausschuss.

Die Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums überzeugte auch die Mitglieder des Petitionsausschusses nicht. Der Ausschuss beschloss daher, sich selbst ein Bild von der Fläche zu machen und die Fragen mit dem Bürgermeister sowie Vertretern des Bauamtes der Stadt, des Landkreises und der Forstbehörde vor Ort zu erörtern. Bei dieser Ortsbesichtigung fanden die Ausschussmitglieder viele schadhafte Bäume vor. Die Petentin berichtete, dass vor Kurzem ein Fachunternehmen die Bäume begutachtet und einzelne Bäume gefällt habe. Sie führte weiter aus, dass die Ziele des Landeswaldgesetzes auf dieser Fläche weitestgehend unerreicht blieben. So sei eine forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen und das Grundstück könne auch nicht zur Erholung genutzt werden. Der Bürgermeister berichtete, dass die Stadt mit einem Stadtvertreterbeschluss deutlich gemacht habe, dass sie an einer Lückenbebauung interessiert sei, um eine Bebauung im Außenbereich der Stadt zu vermeiden. Die Petentin wies zudem darauf hin, dass bei einer Bebauung Ausgleichspflanzungen vorgenommen würden. Die Forstbehörde betonte mehrfach, dass eine Abholzung für die Errichtung eines Gebäudes nur möglich sei, wenn ein öffentliches Interesse vorliege. Der Petitionsausschuss gab zu bedenken, dass das hier der Fall sei. Die Stadt habe schließlich mit der Satzung ihr Interesse an einer innerstädtischen Entwicklung deutlich gemacht, um eine Ausweitung der Stadt mit einer aufwendigen Erschließung zu umgehen.

In seiner abschließenden Beratung stellte der Ausschuss fest, dass das Grundstück der Petentin zwar mit Waldgehölzen bestockt, der Bewuchs jedoch in einem schlechten Zustand ist und das Grundstück keine typischen Waldfunktionen erfüllt. Insoweit kann der Ausschuss nicht nachvollziehen, dass das Grundstück, das im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung und zwischen zwei bebauten Grundstücken liegt, bei gesicherter Erschließung nicht bebaut werden kann, wenn an anderer Stelle ein entsprechender Ausgleich erfolgt und dieser im Gegensatz zu der vorhandenen Bestockung der ökologischen Bedeutung des Waldes viel mehr gerecht werden kann. Auch ist es unverständlich, dass nicht der Lückenbebauung Vorrang eingeräumt und stattdessen die Erschließung neuer Baugebiete auf Grünflächen in Kauf genommen wird. Des Weiteren ist nach Auffassung des Ausschusses die Abgrenzung von forstrechtlichen und kommunalen Zuständigkeiten nicht ausreichend gewürdigt worden, zumal bei der satzungsmäßigen Zuordnung der Fläche als Wohnbereich die Forstbehörde keine Einwände gegen die Aufnahme der Fläche in die Satzung vorgetragen hatte.

Der Ausschuss beschloss daher, die Petition zur Kenntnisnahme an die Landesregierung zu überweisen, um auf die Einwendungen aufmerksam zu machen und nochmals eine intensive Prüfung dieser Einwendungen zu erreichen. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 zu.

## 2.7 Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

### 2.7.1 Aus für das Schülerlabor?

Östlich von Rostock betreibt der Forschungsverbund Mecklenburg-Vorpommern e. V seit 2006 ein Schülerlabor, das jährlich etwa 1 700 Schülerinnen und Schüler nutzen. An diesem außerschulischen Lernort haben Schüler die Möglichkeit, alltagsbezogene Versuche aus den Bereichen Chemie und Biologie unter fachkundiger Anleitung durchzuführen. Sie erhalten einen praxisnahen Einblick in die Arbeitsweise eines Labors und vertiefen gleichzeitig das im Unterricht erworbene Wissen. Die Schüler werden dabei selbst aktiv und erkennen chemische sowie biologische Zusammenhänge unter einem ganz neuen Aspekt. Auf diese Art und Weise soll ihr Interesse an Naturwissenschaften frühzeitig geweckt und nachhaltig gefördert werden.

Im Dezember 2022 erreichte den Petitionsausschuss die Eingabe des Forschungsverbundes, der zahlreiche unterstützende Schreiben von Schulen und Schülern beigefügt waren. Der Petent teilte mit, dass die Förderung über den Europäischen Sozialfonds (ESF) mit Ende des Schuljahres 2022/2023 auslaufe und eine sich daran anschließende finanzielle Unterstützung der Landesregierung bislang ungeklärt sei. Er stellte klar, dass der Verein bei jährlichen Kosten von ca. 150 000 Euro für das Schülerlabor das Projekt nicht allein über Teilnehmergebühren, Spenden und Sponsoring realisieren könne.

Das Wirtschaftsministerium, das die ESF-Fördermittel bislang ausgereicht hatte, führte in seiner Stellungnahme aus, dass es das Engagement des Petenten, die Schüler für Themen auf dem Gebiet der Chemie und Biologie zu begeistern und frühzeitig das Interesse für eine berufliche Orientierung zu wecken, begrüße, ESF-Fördermittel für schulergänzende Maßnahmen für die neue Förderperiode jedoch nicht mehr zur Verfügung stünden. Um das Schülerlabor nicht zu gefährden, führe das Wirtschaftsministerium mit Blick auf das Thema Berufsorientierung Gespräche mit dem hierfür zuständigen Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium). Im Juli 2023 teilte das Bildungsministerium sodann mit, dass es die Förderung bis Juli 2024 und nach entsprechendem Antrag bis zum Ende der Legislaturperiode 2026 übernehme.

Um zu klären, wie eine langfristige Förderung erreicht werden kann, führte der Petitionsausschuss im Juni 2024 eine Beratung mit Vertretern der Landesregierung durch. Der Vertreter des Bildungsministeriums stellte im Wesentlichen dar, dass aufgrund von Unklarheiten und mangels eines Antrages bislang keine weitere Förderung in Aussicht gestellt werden könne. Nach einer Rücksprache mit dem Petenten und einer erneuten Beteiligung des Bildungsministeriums erhielt der Ausschuss schließlich im September 2024 die Information, dass der Antrag des Petenten auf Förderung eines Projektes mit einer Laufzeit von einem Jahr nunmehr bewilligt worden sei. Der Ausschuss empfahl dem Landtag daraufhin, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 zu.

### 2.7.2 Ünnericht up Platt

Eine Schülerin des Goethegymnasiums Demmin, eine von vier sogenannten Profilschulen im Land für Niederdeutsch, wandte sich im Oktober 2023 mit ihrer Sorge an den Petitionsausschuss, dass die Aufhebung des Faches Niederdeutsch an ihrer Schule drohe und damit die Anerkennung des Profils gefährdet sei. Das Fach könne derzeit nicht für alle Klassen angeboten werden, da die Lehrer den Unterricht an anderen Schulen absichern müssten.

Die Förderung von Minderheitensprachen wie dem Niederdeutschen sei jedoch ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt Deutschlands und sollte nicht aufgrund von Personalengpässen vernachlässigt werden, so die Schülerin. Für ihr Anliegen hatte sie zuvor mehr als 500 Unterschriften gesammelt.

Das Bildungsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Wahlpflichtunterricht in Klasse 9 seit November 2023 wieder angeboten worden sei, nachdem die beteiligten Schulen in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt die Voraussetzungen dafür geschaffen hätten. Der aktuelle Fall sei damit abgeschlossen. Die Prüfung habe weiterhin ergeben, dass landesweit grundsätzlich eine ausreichende Anzahl an Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung im Fach Niederdeutsch zur Verfügung stünden und gewährleistet werde, dass der Unterricht auch langfristig kontinuierlich erteilt und die Ausgestaltung des Profils an den vier Schulen fortgesetzt werden könne. Zudem führte das Ministerium aus, dass die vier Profilschulen Niederdeutsch von der Landesprofilkoordinatorin, dem Institut für Qualitätsentwicklung, dem Bildungsministerium und den Staatlichen Schulämtern eng begleitet würden. Es fänden regelmäßige Arbeitstreffen und Netzwerktreffen statt, in die auch das Kompetenzzentrum Niederdeutschdidaktik der Universität Greifswald einbezogen werde. Ziel sei u. a. die Prüfung geeigneter Maßnahmen zur langfristigen Unterrichtsversorgung im Fach Niederdeutsch.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 zu.

### **2.7.3 Schülerbeförderung – Die Dritte**

Das dritte Jahr infolge hat es wieder einmal eine Petition zum Thema Schülerbeförderung in den Tätigkeitsbericht geschafft. In diesem kurios anmutenden Fall hatte der Landkreis Rostock einem Erstklässler die kostenlose Schülerbeförderung verweigert, weil die Wohnung des Schülers statt 2 Kilometer nur 1,92 Kilometer von der Schule entfernt liege. Nun kann man durchaus die Auffassung vertreten, dass der vorgegebene Grenzwert einzuhalten und eine geringe Abweichung für den Betroffenen bedauerlich ist. Hier entschied jedoch über die Frage, ob ein Schüler an der Haltestelle den Bus kostenlos benutzen darf oder nicht, die Tatsache, ob der Schüler links oder rechts von der Bushaltestelle wohnte.

Nach den Ermittlungen des Landkreises auf der Grundlage von Google Maps beträgt die kürzeste verkehrsubliche Entfernung zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der Schule eine Schulweglänge von 1,92 Kilometern. Die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rostock gibt jedoch eine Entfernung von mindestens 2 Kilometern vor. Zwar kann in begründeten Ausnahmefällen die Schülerbeförderung übernommen werden, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist. Eine besondere Gefährlichkeit sah der Landkreis jedoch nicht.

Da der Petitionsausschuss dennoch Spielraum sah, erörterte er diesen Fall mehrfach mit dem Landkreis und der Landesregierung, die von ihrer Auffassung aber nicht abrückten. Schließlich wollten sich die Abgeordneten ein eigenes Bild von den örtlichen Gegebenheiten machen. In einem Ortstermin begleiteten sie – ausgestattet mit einem Entfernungsmessgerät – den Jungen auf seinem Schulweg. Noch vor dem Eingangstor zum Schulhof der Grundschule war die Mindestentfernung von 2 Kilometern erreicht.

Streitpunkt war nun, wo der Messpunkt „Schule“ festzulegen ist. In diesem Fall handelt es sich um einen Schulcampus mit einer Regionalen Schule und einer Grundschule. Der Landkreis hatte den Schulhofeingang für den gesamten Campus als Messpunkt verwendet. Der Schulhof der Grundschule ist aber extra eingezäunt, sodass nach Auffassung des Petitionsausschusses der dortige Eingang maßgeblich ist, da auch erst dort die Schulhofaufsicht beginnt. Und bei diesem Eingang war die Grenze von 2 Kilometern überschritten.

Doch auch im Ergebnis des Ortstermins hielt der Landkreis weiter an seiner Auffassung fest. Die Frage nach dem Messpunkt blieb strittig. Obwohl der Petitionsausschuss auf mehrere verwaltungsgerichtliche Urteile verwies, mit denen festgestellt wurde, dass es im behördlichen Ermessen liege, ob als Messpunkt der Beginn des Schulhofs oder sogar der Eingang zum Schulgelände festgelegt wird, war der Landkreis nicht bereit, einen anderen Messpunkt festzulegen. So folgten weitere Schreiben, auch unter Einbeziehung der Schulleitung und des Bürgermeisters, sowie ein Gespräch mit dem Landkreis. Schließlich führte diese Petition zu einer Änderung der Schülerbeförderungssatzung, die nun eine klarstellende Regelung zur Ermittlung der Messpunkte enthält. Bei einem Schulcampus ist demnach der nächstgelegene Eingang des Schulgeländes maßgeblich, auf dem das begründete Schulverhältnis, hier die Grundschule, besteht. In der Folge genehmigte der Landkreis dem Sohn der Petentin, den Bus kostenlos für die Fahrt zur Schule zu nutzen.

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 zu.

## **2.8 Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten**

### **2.8.1 Medizinstudienplatzvergabe über die Landarztquote**

Eine junge Frau berichtete, dass es seit ihrer Kindheit ihr allergrößter Wunsch sei, Medizin zu studieren. Dementsprechend habe sie schon reichlich Erfahrungen in Schülerpraktika gesammelt. Leider seien ihre mehrfachen Bewerbungen für ein Medizinstudium abgelehnt worden. Daher habe sie ein Pharmaziestudium aufgenommen, um ihre Erfahrungswerte im Bereich der Gesundheit und Forschung zu erweitern. Im Laufe des Studiums habe sie jedoch schnell bemerkt, dass sie sich nicht in der Rolle eines Pharmazeuten sehe. Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Landarztquote habe sie sich erneut für ein Medizinstudium beworben, doch wieder eine Ablehnung erhalten. Die Petentin kritisierte, dass ihr Pharmaziestudium nicht als Erfahrung für das Medizinstudium angerechnet werden könne, obwohl sie dort teilweise dieselben Kurse wie Medizinstudenten besucht habe. Ihrer Auffassung nach sollten zudem ein deutliches Interesse an der Medizin und die Bereitschaft, nach dem Studium als Landarzt zu arbeiten, mehr Gewicht bekommen. Sie wandte sich deshalb an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss holte hierzu zunächst eine Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (Wissenschaftsministerium) ein. Das Ministerium stellte dar, dass sich der Zugang zu einem Medizinstudium mit anschließender Tätigkeit als Landarzt nach dem Landarztgesetz Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen LAG-Verordnung sowie nach dem Hochschulzulassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und der dazugehörigen Studienplatzvergabeverordnung richtet.

Danach können Bewerber an den Universitäten Greifswald und Rostock im Rahmen der Vorabquote zugelassen werden, wenn sie zunächst ihre besondere fachliche und persönliche Eignung für die ärztliche Tätigkeit in einem Auswahlverfahren nachgewiesen und sich zudem durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land gegenüber verpflichtet haben, nach dem Studienabschluss eine Weiterbildung nach § 73 Absatz 1a SGB V zu absolvieren und im Anschluss daran eine hausärztliche Tätigkeit für eine Dauer von zehn Jahren in den ländlichen Regionen auszuüben, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht. Die derzeitige Vorabquote für Landärzte liege bei 7,8 Prozent.

Das Wissenschaftsministerium führte weiter aus, wie das Verfahren im Rahmen der Landarztquote ausgestaltet ist. Aus den eingegangenen Bewerbungen werde eine Vorauswahl getroffen, bei der neben der Abiturnote auch das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests sowie eine einschlägige Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit von mindestens sechs Monaten einfließen. Hier verwies das Ministerium auf die Anlage zur LAG-Verordnung, in der pharmazeutische Kenntnisse bei der Berücksichtigung von Zeiten beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten nicht aufgeführt seien. Im Anschluss an die Vorauswahl würden Auswahlgespräche geführt, in denen sozial-kommunikative Kompetenzen und die fachspezifische persönliche Eignung geprüft werden. Mit dieser Verfahrensweise werde eine objektive und wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung sichergestellt.

Dieser Einschätzung schloss sich der Ausschuss an. Eine Änderung der rechtlichen Vorgaben hielt er daher nicht für erforderlich. Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner 78. Sitzung am 24. April 2024 zu.

### **2.8.2 Keine Bauherrenpflichten bei bloß vermuteten Bodendenkmalen**

Bis zum Jahr 2017 galt in der Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern folgende Praxis: Wenn bei Bauvorhaben im Land die Denkmalschutzbehörde Bodendenkmale im Baugrund vermutete, beispielsweise bei Bauvorhaben in Altstädten, wurde dem Bauherren mit der Baugenehmigung auch die Auflage erteilt, die Tiefbaumaßnahmen archäologisch zu begleiten und die Kosten für die Baugrunduntersuchungen zu tragen. Diese Baustellenbegleitung und Grabungstätigkeit erfolgte dabei durch Archäologen, die vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD M-V) zu diesem Zweck befristet beschäftigt wurden.

Im Jahr 2015 erhob eine Bauherrin, die innerhalb einer Altstadt ein Mehrfamilienhaus errichten wollte, Klage gegen diese Nebenbestimmung ihrer Baugenehmigung, mit der ihr aufgegeben worden war, auf eigene Kosten vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals „Altstadt“ sicherzustellen. Das Verwaltungsgericht stellte daraufhin mit Urteil vom 27. April 2017 fest, dass es im Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) keine Rechtsgrundlage dafür gebe, bei der bloßen Vermutung von Bodendenkmalen dem Bauherren die Durchführung archäologischer Untersuchungen auf eigene Kosten aufzuerlegen. Vielmehr setzt es eine solche Nebenbestimmung gemäß § 7 Absatz 5 DSchG M-V verbunden mit der Kostentragungspflicht gemäß § 6 Absatz 5 DSchG M-V voraus, dass tatsächlich ein Denkmal vorliegt, der bloße Verdacht hingegen genügt nicht, so das Verwaltungsgericht.

Infolge dieses Urteils wurde die landeseigene Grabungstätigkeit des LAKD M-V eingestellt. Daraufhin wandte sich im Jahr 2022 eine betroffene Mitarbeiterin an den Petitionsausschuss und kritisierte die in der Landesarchäologie vorgenommenen Umstrukturierungen. Insbesondere kritisierte sie, dass im April 2021 alle projektgebundenen Arbeitsverträge unvermittelt eingestellt worden seien, und zwar ohne die Angabe von Gründen. Diejenigen Kollegen, die zu dem Zeitpunkt befristete Arbeitsverträge mit dem Land geschlossen hatten, seien im Nachgang arbeitsgerichtlicher Streitigkeiten zwar in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen, aber vom LAKD M-V nicht mehr für archäologische Tätigkeiten im Rahmen von Grabungsarbeiten eingesetzt worden. Zudem zeigten sich die Petenten und ihre Berufskolleginnen und -kollegen besorgt darüber, dass die Bodendenkmalpflege durch diese Vorgehensweise keine ausreichende Berücksichtigung mehr finde.

Der Petitionsausschuss holte zunächst eine Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums ein. Das Ministerium bestätigte die Einstellung der Grabungstätigkeit, da die verursacherfinanzierten Grabungen bei bloß vermuteten Bodendenkmalen rechtswidrig gewesen seien, wie das Verwaltungsgericht Schwerin in seiner Urteilsbekundung überzeugend dargestellt habe. Nur bei bekannten Denkmälern sei es zulässig, die Bauherren bzw. Eigentümer zu verpflichten, vorherige Grabungen durchzuführen und für diese Grabungen die Kosten zu tragen. Aufgrund der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz habe die vormalige rechtswidrige Praxis, bei bloß vermuteten Bodendenkmalen Grabungen auf Kosten der Eigentümer durchzuführen, eingestellt werden müssen. Die Finanzierung der Mitarbeiter, die projektweise durch das LAKD M-V für die Durchführung der archäologischen Untersuchungen befristet eingestellt worden waren, sei nun nicht mehr möglich. Im Übrigen seien vermutete Bodendenkmale nicht schutzlos gestellt, da die gesetzliche Möglichkeit bestehe, auf Grundstücken mit vermuteten Bodendenkmalen Grabungsschutzgebiete auszuweisen. Dieses Verfahren trage auch den schutzwürdigen Interessen der Grundstückseigentümer Rechnung, die in einem solchen Verfahren anzuhören seien und Rechtsmittel einlegen könnten.

Da die von der Petentin gestellte Frage nach der weiteren Verwendung der Mitarbeiter, die in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen wurden, aus Sicht des Ausschusses nur unzureichend beantwortet worden war, führte der Petitionsausschuss eine Ausschussberatung durch, an der auch ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums teilnahm. Dieser verwies noch einmal auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Schwerin und erklärte, dass im Fall von vermuteten Bodendenkmälern auch keine entsprechenden Nebenbestimmungen zu den Baugenehmigungen mehr erlassen werden dürften. Infolgedessen sei das Grabungsaufkommen gesunken. Die bisher für die Durchführung dieser Untersuchungen vom LAKD M-V beschäftigten Mitarbeiter, die in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis überführt wurden, hätten neue Aufgaben zugewiesen bekommen. So seien die Grabungshelfer schnell in neue Tätigkeitsfelder gebracht worden, was sich bei den als Grabungsleitern beschäftigten Archäologen schwieriger dargestellt habe, da das LAKD M-V nicht über ausreichende Planstellen verfügt habe. Es sei jedoch schrittweise gelungen, die Mitarbeiter entsprechend weiter zu beschäftigen, beispielsweise im Bereich der Dokumentation und der Inventarisierung der Funde, deren Sicherstellung sie seinerzeit als Ausgrabungsleiter begleitet hätten.

Der Petitionsausschuss stellte daraufhin fest, dass mit dem Wegfall der Kostentragungspflicht für die Bauherren bei bloß vermuteten Denkmälern der Bedarf und auch die Finanzierung von Mitarbeitern für die Grabungen nicht mehr gegeben sind. Er betonte die Bedeutung für die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befindenden Mitarbeiter, eine ausbildungsgerechte Anschlussverwendung zu finden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen, und überdies den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 24. April 2024 an.

## **2.9 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport**

### **2.9.1 Verzögerungen bei der Opferentschädigung**

Zwei Frauen, beide selbst Opfer von Gewalt, haben sich einer bundesweiten Kampagne angeschlossen und beim Petitionsausschuss Eingaben zum Opferentschädigungsgesetz (OEG) eingereicht. Mit Bezug auf den Jahresbericht des Weißen Rings kritisierten sie, dass die Antragsverfahren hochbürokratisch und nicht bürgerfreundlich verliefen, viel zu lange dauern würden und die Ablehnungsquote sehr hoch sei. So seien 2021 in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 2,03 Prozent der insgesamt 188 Anträge anerkannt worden. Die Antragsteller würden darunter leiden, wenn ihnen die Schädigungen infolge der Gewalttat abgesprochen würden, da dies eine sekundäre Viktimisierung bedeute. Die langen und bürokratischen Verfahren führten oft zur Resignation der Antragsteller, die ihre Anträge in der Folge zurücknehmen würden. Mitunter komme es auch zu Suiziden. Aufgrund dessen forderten sie die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle, die die Daten erfasst und auswertet, zudem eine unabhängige Beschwerdestelle sowie eine proaktive Aufklärung über die Leistungen nach dem OEG.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium), das hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, führte umfangreich zu den Forderungen der Petentinnen aus. Zusammenfassend schätzte es ein, dass eine Monitoringstelle umfangreiche Zusatzenarbeiten der Versorgungsbehörden verursachen würde, die mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten verbunden wären. Dagegen spreche auch, dass für die Überprüfung von Verfahren und die bundesweite amtliche Statistik bereits die Bundesstelle für Soziale Entschädigung eingerichtet worden sei. Zudem gebe es mit dem Rechtsbehelfsverfahren sowie den Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden Möglichkeiten, die Entscheidungen der Versorgungsbehörden zu überprüfen. Weitere Anlaufstellen seien nach dem Eingabenrecht der Bürgerbeauftragte des Landes und der Petitionsausschuss des Landtages.

Die Forderung nach einer proaktiven Aufklärung befürwortete das Sozialministerium. Es verwies hierzu auf die Internetseite des Landesamtes für Soziales und Gesundheit (LAGuS) und auf den vom LAGuS herausgegebenen Flyer, der den Polizeidienststellen, Opferverbänden und Krankenhäusern zur Verfügung gestellt werde. Weiterhin wurde auf das Beratungs- und Hilfenetz hingewiesen. So gebe es in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie verschiedene Anlauf- und Beratungsstellen. Auch die Opferhilfe M-V mit ihren landesweiten Beratungsstellen für Opfer von Straftaten sowie der Weiße Ring e. V. stünden zur Verfügung.

Soweit die Petentinnen die langwierigen und kräftezerrenden Verfahren kritisierten, die insbesondere aus der für die Antragsteller geltenden Nachweispflicht resultieren, verwies das Sozialministerium auf das seinerzeit angekündigte Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), das u. a. das OEG vollständig ablöst und zwischenzeitlich am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht werde es – sowohl in Bezug auf Information und Unterstützung als auch beim Leistungsbezug – künftig zahlreiche wesentliche Verbesserungen geben, so das Ministerium. Ziel sei es, allen Opfern von Gewalttaten schnell und unkompliziert Hilfen zukommen zu lassen. Daher werde das Antragsverfahren vereinfacht. Bei den Leistungen der sogenannten „Schnellen Hilfen“ greife ein gesetzlich geregeltes „Erleichtertes Verfahren“. Hier genüge es, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass der Antragsteller anspruchsberechtigt sein kann. Der im Antrag dargelegte Sachverhalt sei als wahr zu unterstellen, wenn nicht dessen Unrichtigkeit offensichtlich ist. Zu den „Schnellen Hilfen“ zählten auch die Leistungen der Traumaambulanzen und des Fallmanagements. In den Traumaambulanzen könnten Geschädigte, aber auch Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende eine psychotherapeutische Frühintervention in Anspruch nehmen, auch wenn das LAGuS noch keine Entscheidung im „Erleichterten Verfahren“ getroffen habe. Mit dieser Soforthilfe könnten Betroffene das traumatisch Erlebte frühzeitig mit professioneller Hilfe verarbeiten, sodass die Chance bestehe, dass sich die gesundheitlichen Folgen der Gewalttat nicht manifestieren.

Das Sozialministerium führte weiter aus, dass mit dem SGB XIV weit mehr Menschen als bisher Entschädigungsleistungen beanspruchen könnten, da der Gewaltbegriff nunmehr auch Formen psychischer Gewalt wie beispielsweise durch sexuelle Gewalt, Stalking und Menschenhandel umfasst. Im Sinne der Petentinnen gebe es nun auch Beweiserleichterungen. Zudem seien höhere Entschädigungsleistungen festgelegt.

Nach einer weiteren vertiefenden Stellungnahme und einer Beratung mit dem Sozialministerium kam der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass mit dem SGB XIV wesentliche Verbesserungen für die Betroffenen zu erwarten sind. Aufgrund der zahlreichen Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten bringen nach Einschätzung des Landes weder die Monitoringstelle noch die unabhängige Beschwerdestelle einen Mehrwert. Daher beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 24. April 2024.

### **2.9.2 Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderungen**

Der Deutsche Bundestag hatte eine Petition geprüft, mit der eine Änderung des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) zugunsten von Menschen mit Behinderungen, die eine Wohngemeinschaft gründen wollen, erreicht werden sollte. Die Petentin hatte erklärt, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund dieses Gesetzes keine selbstständigen Wohngemeinschaften gründen könnten, wenn sie nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis oder Partnerschaftsverhältnis zueinanderstehen. Das bedeute, dass sie entweder alleine wohnen, in eine Wohngruppe oder ein Wohnheim ziehen oder bei den Eltern bleiben, und widerspreche damit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Der Deutsche Bundestag hatte festgestellt, dass die Zuständigkeit für die Gesetzgebung der sozialen Wohnraumförderung aufgrund der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 auf die Länder übergegangen ist. Damit werde den Ländern ermöglicht, entsprechend den regional differenzierten Wohnungsmärkten eigene Regelungen treffen zu können.

Sofern die Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch machen, gelte weiterhin das WoFG. Eine Änderung des Gesetzes durch den Bund sei jedoch nicht mehr möglich. Der Deutsche Bundestag überwies die Petition deshalb an die Landesvolksvertretungen, so auch an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der sozialen Wohnraumförderung werden Haushalte unterstützt, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Die Landesregierung stellte dar, dass mit § 18 Absatz 2 WoFG definiert ist, welche Personen im Sinne dieses Gesetzes zu einem Haushalt gehören. Hierzu zählen der Antragsteller und mit ihm verwandte oder dauerhaft im Familienverband zusammenlebende Personen wie der Ehe- oder Lebenspartner sowie deren Verwandte, Pflegekinder und Pflegeeltern. Diese Personen in einem Haushalt führen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Einer Wohngemeinschaft fehle es jedoch an dem entscheidenden Merkmal der Wirtschaftsgemeinschaft. Daher ist sie auch nicht Bestandteil der Aufzählung in § 18 Absatz 2 WoFG und hat somit keinen Anspruch auf nach diesem Gesetz geförderten Wohnraum. Das gelte jedoch für alle Wohngemeinschaften. Eine Unterscheidung hinsichtlich einer Behinderung erfolge nicht, sodass hier auch keine Diskriminierung vorliege.

Artikel 19 UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen wie alle anderen Menschen auch frei wählen können, wo und mit wem sie zusammenleben möchten. Daher sei es vielmehr notwendig, Bedingungen zu schaffen, die eine solche freie Wahl auch ermöglichen, so das Sozialministerium. Es müsse dafür Sorge getragen werden, dass insbesondere Menschen mit Behinderungen von künftig noch mehr barrierefreien Wohnungen und Gebäuden profitieren können.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses fehlt es aber gerade an genügend barrierefreiem Wohnraum. Er beschloss deshalb, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Landesregierung und an die Fraktionen des Landtages zu überweisen, um zu prüfen, ob bzw. welcher Initiativen des Landes es bedarf, um die Errichtung von barrierefreien Wohnungen voranzutreiben. Der Landtag stimmte der Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 24. April 2024 zu. Die Landesregierung wird nach Ablauf eines Jahres über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.

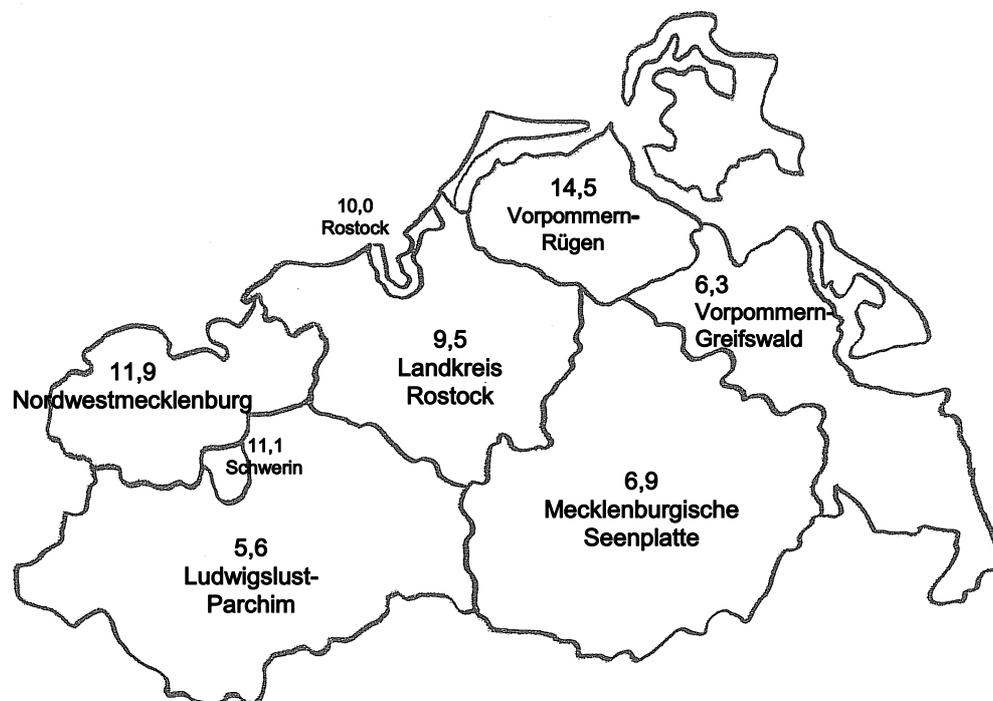
**3. Statistik****3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2024**  
**Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2024**

<b>Jahr</b>	<b>Eingaben</b>
1990	32
1991	711
1992	1 198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1 013
2009	637
2010	1 193
2011	1 205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1 626
2017	728
2018	665
2019	410
2020	422
2021	367
2022	263
2023	256
2024	249

**3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2024**

Landkreis	Anzahl der Petitionen 2024	Bevölk. Stand: 31.12.2023	Anzahl der Petitionen je 100 000 Einwohner
Landkreis Rostock	21	221 431	9,5
Ludwigslust-Parchim	12	214 057	5,6
Mecklenburgische Seenplatte	18	259 312	6,9
Nordwestmecklenburg	19	160 206	11,9
Vorpommern-Greifswald	15	237 184	6,3
Vorpommern-Rügen	33	227 746	14,5

kreisfreie Stadt	Anzahl der Petitionen 2024	Bevölk. Stand: 31.12.2023	Anzahl der Petitionen je 100 000 Einwohner
Rostock	21	210 795	10,0
Schwerin	11	98 733	11,1



### 3.3 Anzahl der 2024 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



**3.4 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2024**

Land	Anzahl der Petitionen 2024
Malta	2

*Anmerkung zu den statistischen Auswertungen in den Ziffern 3.1 bis 3.4:*

*Die Gesamtzahl der Neueingänge von 249 Eingaben im Jahr 2024 enthält sechs Petitionen, die mangels einer vollständigen Anschrift nicht örtlich zugeordnet werden konnten, sodass diese sechs Petitionen nicht in den Einzeldarstellungen 3.2 bis 3.4 (Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten, Petitionen aus anderen Bundesländern und Petitionen aus dem Ausland) enthalten sind.*

**3.5 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2020 bis 2024**

Drucksachen 2020: 7/5028 (hierzu Änderungsantrag 7/5073), 7/5476, 7/5623

Drucksachen 2021: 7/5751, 7/6076, 7/6202 (hierzu Änderungsantrag 7/6233)

Drucksachen 2022: 8/799, 8/1376, 8/1593

Drucksachen 2023: 8/1967, 8/2265, 8/2626, 8/2822

Drucksachen 2024: 8/3633, 8/3885, 8/4408

<b>Petitionen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten (Anzahl zuzüglich der Einzelzuschriften der Massenpetitionen)	<b>244</b> (258)*	<b>324</b> (1 630)	<b>317</b> (329)	<b>178</b> (179)	<b>188</b> (188)
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	<b>30</b>	<b>36</b>	<b>45</b>	<b>22</b>	<b>24</b>
1.2 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	<b>30</b>	<b>27</b>	<b>21</b> (24)	<b>16</b>	<b>23</b>
davon					
zur Berücksichtigung (§ 17 Absatz 3a PetBüG M-V)	1	-	1	-	-
zur Erwägung (§ 17 Absatz 3b PetBüG M-V)	2	6	4 (7)	2	-
als Material für Gesetze, Verordnungen o. Ä. (§ 17 Absatz 3c PetBüG M-V)	22	14	12	5	15
zur Kenntnis (§ 17 Absatz 3d PetBüG M-V)	5	7	4	9	8
1.3 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind (§ 17 Absatz 3e PetBüG M-V) (an Landesregierung und Fraktionen)	<b>20</b>	<b>8</b>	<b>11</b> (14)	<b>7</b>	<b>11</b>
	19	7	10 (13)	6	11
(nur an Fraktionen)	1	1	1	1	-
1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	<b>64</b> (77)	<b>83</b> (84)	<b>68</b> (69)	<b>37</b>	<b>35</b>
1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>28</b> (32)	<b>5</b>	<b>4</b>
1.6 Petitionen, für die eine Kompromisslösung erzielt wurde	<b>111</b> (112)	<b>170</b> (1 475)	<b>154</b> (158)	<b>97</b> (98)	<b>102</b>
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	<b>38</b>	<b>36</b>	<b>42</b>	<b>34</b>	<b>39</b>
3. Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	<b>25</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>9</b>

\* Der jeweils in Klammern genannte Wert beinhaltet auch die Einzelzuschriften der Massenpetitionen.

**3.6 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung  
(1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)**

<b>Ministerium</b>	<b>Anzahl</b>
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	63
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	41
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	39
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	29
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	21
Finanzministerium	19
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	13
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	11
Staatskanzlei	10

**3.7 Zugang der 2024 eingereichten Petitionen**

<b>in Schriftform</b>	<b>online</b>
- postalisch - per Fax - persönliche Übergabe	unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Online-Formulars
145	104

**3.8 Übersicht der Petitionen im Jahr 2024, nach Anliegen aufgeschlüsselt**

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
601	Abfallwirtschaft							1			1			2
602	Agrarpolitik													
603	ALG II			1						1				2
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	3	1	1	1		4	1		3	3	2		19
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik													
606	Arbeitsmarktförderung													
607	Ausländerrecht	3	1			2		2	2		2			12
608	Baurecht	2	3				1	1			1	1	1	10
609	Beamtenrecht			3	6	1						1		11
610	Behörden		1		2	2	1	1				1		8
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	2			1	2	1				1	2		9
612	Bergbau													
613	Berufliche Bildung									1				1
614	Bestattungswesen													
615	Bildungswesen	1	3	2			1	3	1	1	2		1	15
616	Bodenfragen/Bodenordnung													
617	Bundesagentur für Arbeit							1						1
618	Bundeswehr													
619	Datenschutz/Informationsfreiheit										1			1
620	Denkmalpflege													
621	Ehrenamt						1							1
622	Energie		1		1		1		1	2	1	1	1	9
623	Entschädigung													
624	Europäische Union													
625	Fischerei													
626	Gedenkstätten													
627	Gerichte/Richter			1	1			1				1	2	6
628	Gesetzgebung				2							1		3
629	Gesundheitswesen	2	2	2	2		1		2		1			12
630	Gewerberecht									1				1
631	Glücksspielwesen													
632	Gnadenwesen													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
633	Grundbuchwesen													
634	Grundrechte													
635	Häfen													
636	Haushaltsrecht													
637	Hochschulen	1	1		1	1	1			1				6
638	Immissionsschutz			1										1
639	Jagdwesen													
640	Kinder- und Jugendhilfe			3			1	1		1		1		7
641	Kinderbetreuung			1		1								2
642	Kinder- und Jugendarbeit													
643	Kirchliche Angelegenheiten													
644	Kleingartenwesen													
645	Kommunale Angelegenheiten	1				1	1	1		2	1		2	9
646	Kommunalverfassung										1			1
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung													
648	Kulturelle Angelegenheiten		1		1			1					1	4
649	Landesbeauftragte													
650	Landesverfassung													
651	Landtag				1	1					1			3
652	Maßregelvollzug													
653	Medien			1							1	1		3
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1		1	1	2								5
655	Öffentliche Zuwendungen		1	1	1				1					4
656	Ordnung und Sicherheit	2		2		1			2	1				8
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht													
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen													
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes													
660	Petitionsrecht													
661	Polizei		1							2				3
662	Raumordnung/Bauleitplanung									1				1
663	Rehabilitierung			1				1						2
664	Rettungswesen		1					1						2
665	Rundfunkbeitrag		1							1	1			3
666	Seniorenpolitik													
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	2					1						1	4

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
668	Sport										1			1
669	Staatsangehörigkeit													
670	Staatsanwaltschaft				1								1	2
671	Steuern	1		2			1	1	1	1	2			9
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug	1									1			2
674	Straßenbau													
675	Tierschutz				1				1		1	2		5
676	Tourismus								1					1
677	Umwelt- und Klimaschutz						1	1						2
678	Unterbringung in Heimen			1	1									2
679	Unterhaltsangelegenheiten													
680	Verbraucherschutz							1						1
681	Vereinswesen				1									1
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz													
684	Verkehrswesen	3		1	1	5	1	2	1	1	3	2		20
685	Vermessungs- und Katasterwesen													
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht			1										1
688	Wald und Forstwirtschaft													
689	Wasser und Boden					1	1							2
690	Weiterbildung													
691	Wirtschaftsförderung													
692	Wissenschaft und Forschung													
693	Wohnungswesen	1			1		1				1			4
694	Zivilrecht													
695	Zoll und Bundespolizei													
696	Anstalten des öffentlichen Rechts													
697	Digitalisierung	1					1		1			1	1	5
<b>gesamt</b>		<b>27</b>	<b>18</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>14</b>	<b>20</b>	<b>27</b>	<b>17</b>	<b>11</b>	<b>249</b>

**3.9 Schwerpunkte der Petitionen im Jahr 2024**

<b>Betreff</b>	<b>Anzahl</b>
Verkehrswesen	20
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	19
Bildungswesen	15
Ausländerrecht	12
Gesundheitswesen	12
Beamtenrecht	11
Baurecht	10
Belange von Menschen mit Behinderungen	9
Energie	9
Kommunale Angelegenheiten	9
Steuern	9
Behörden	8
Ordnung und Sicherheit	8

Schwerin, den 26. März 2025

Der Petitionsausschuss

**Thomas Krüger**  
Vorsitzender